



## Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>18.06.2009</b>		Vorlage: <b>19/02/09</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ...	VK ...
TOP 7:	Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW - Information		
Berichterstatter/in:	Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsoberamtsrat Hellmann		

### Beschlussvorschlag

--

### Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- [Anlagen 1-3](#)



## Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>18.06.2009</b>		Vorlage: <b>19/02/09</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ...	VK ...
TOP 7:                    Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW - Information			
Berichtersteller/in: Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in:         Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsoberamtsrat Hellmann			

### Beschluss

Der Regionalrat beschließt die Vertagung.

### Anlagen:

- [Anlagen 1-3](#)

## **Begründung:**

Das Kabinett hat am 31. März 2009 beschlossen, die kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW anzuhören. Diesen ist Gelegenheit gegeben worden, bis zum 08. Mai 2009 hierzu Stellung zu nehmen.

Laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW wird Frau Ministerin Thoben dem Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 hierüber berichten.

Die förmliche Beteiligung der Bezirksregierungen und der Regionalräte ist nach dortiger Information nachfolgend für Juni 2009 vorgesehen.

Ziel der Gesetzesnovelle ist neben der Umsetzung der im Zuge der Föderalismusreform geänderten verfassungsrechtlichen Lage die Deregulierung und Vereinfachung des Gesetzes.

Dazu erhält das Landesplanungsgesetz, untergliedert in einzelne Teile, folgende neue Struktur:

- |           |   |
|-----------|---|
| Teil 1:   | Allgemeine Vorschriften   |
| Teil 2:   | Regionale Planungsträger  |
| Teil 3:   | Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne                               |
| Teil 3.1: | Besondere Vorschrift für das Landesentwicklungsprogramm                     |
| Teil 4:   | Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne |
| Teil 5:   | Braunkohlenausschuss  |
| Teil 6:   | Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne                                 |
| Teil 7:   | Raumordnungsverfahren   |
| Teil 8:   | Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung                        |
| Teil 9:   | Ergänzende Vorschriften.  |

Für den Regionalrat sind insbesondere die nachfolgenden Änderungen in der Novelle des LPIG relevant:

- In § 7 Abs. 9 sollen die Fristen für die direkt zu wählenden Mitglieder des Regionalrates mit den Fristen für die Einreichung der Reservelisten der Parteien oder Wählergruppen für die nicht direkt gewählten Regionalratsmitglieder harmonisiert werden. Für beide wird nunmehr auf den Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung abgestellt.
- Die Gesetzesnovelle sieht in § 8 Abs. 1 Satz 3 den Wegfall des Mitgliedes der Regionalstellen Frau und Beruf mit beratender Stimme im Regionalrat vor.

- § 9 Abs. 2 enthält eine Neufassung der Beratungskompetenzen. Während das Landesplanungsgesetz in dieser Bestimmung bislang eine konkrete Aufzählung von Aufgabengebieten beinhaltete, bei denen dem Regionalrat eine Beratungsfunktion zukommt, enthält die Gesetzesnovelle nunmehr nur noch eine abstrakte Formulierung, dass die Bezirksregierung mit dem Regionalrat Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung berät, ohne die Sachbereiche im Einzelnen aufzuführen.
- In § 9 Abs. 4 Satz 1 ist die Streichung der Zuständigkeit des Regionalrates zur Beschlussfassung über das Förderprogramm über den öffentlichen Personennahverkehr vorgesehen.
- Aus Teil 4 der Gesetzesnovelle geht hervor, dass die Genehmigungsbedürftigkeit der Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde beibehalten werden soll. Allerdings soll das Genehmigungsverfahren mit einer Genehmigungsfiktion versehen werden, die vorgibt, dass der Plan nach Ablauf einer Frist von drei Monaten als genehmigt gilt. Sofern diese Frist nicht eingehalten werden kann, soll die Landesplanungsbehörde dies dem Regionalplanungsträger vor Ablauf der Frist unter Angabe von Gründen mitteilen.
- Das im bisherigen § 32 festgelegte Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung war zweistufig angelegt. Im neuen § 34 soll die zweite Stufe (bisher § 32 Abs. 5 - Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde während der öffentlichen Auslegung) aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung entfallen, die bisherige Beteiligungsfrist für die Bezirksplanungsbehörden in Stufe 1 soll von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt werden.

Als Anlagen sind der vollständige Text des Gesetzentwurfs (**Anlage 1**), die Synopse (**Anlage 2**) und die Begründung (**Anlage 3**) beigefügt.

**Stand 31.3.2009****Lesefassung des Landesplanungsgesetzes NRW**

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) wird wie folgt geändert:

**Inhaltsverzeichnis****Teil 1:****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Landesplanungsbehörde
- § 4 Regionalplanungsbehörde
- § 5 Untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Teil 2:****Regionale Planungsträger**

- § 6 Regionale Planungsträger
- § 7 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 8 Beratende Mitglieder des Regionalrates
- § 9 Aufgaben
- § 10 Organisation des Regionalrats
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Teil 3:****Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne**

- § 12 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne
- § 13 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen
- § 14 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen
- § 15 Planerhaltung
- § 16 Zielabweichungsverfahren

**Teil 3.1****Besondere Vorschrift für das Landesentwicklungsprogramm**

- § 16a Landesentwicklungsprogramm

**Teil 4:****Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne**

- § 17 Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans
- § 18 Inhalt der Regionalpläne
- § 19 Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne

**Teil 5:****Braunkohlenausschuss**

- § 20 Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

- § 21 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 22 Beratende Mitglieder
- § 23 Organisation des Braunkohlenausschusses
- § 24 Aufgaben des Braunkohlenausschusses

**Teil 6:****Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne**

- § 25 Braunkohlenplangebiet
- § 26 Inhalt der Braunkohlenpläne
- § 27 Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit
- § 28 Erarbeitung und Aufstellung
- § 29 Genehmigung
- § 30 Änderung von Braunkohlenplänen
- § 31 Landbeschaffung

**Teil 7:****Raumordnungsverfahren**

- § 32 Raumordnungsverfahren

**Teil 8:****Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**

- § 33 Befugnisse der Landesplanungsbehörde
- § 34 Anpassung der Bauleitplanung
- § 35 Kommunales Planungsgebot und Entschädigung
- § 36 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen;  
Entschädigung
- § 37 Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

**Teil 9:****Ergänzende Vorschriften**

- § 38 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 39 Übergangsvorschrift
- § 40 Inkrafttreten, Berichtspflicht

## **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Raumordnung in Nordrhein-Westfalen**

(1) Das Landesgebiet und seine Teilräume sind gemäß § 1 Raumordnungsgesetz zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

(2) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung, die dem Gegenstromprinzip nach dem Raumordnungsgesetz verpflichtet ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.

(2) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(3) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.

### **§ 3 Landesplanungsbehörde**

Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde)

1. erarbeitet das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan;
2. wirkt darauf hin, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für das Land von Bedeutung sind, die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt und die Ziele der Raumordnung beachtet werden;
3. wirkt hin auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können;
4. entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalplanungsbehörden untereinander und mit Stellen im Sinne von §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz darüber, ob bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachtet sind;

### **§ 4 Regionalplanungsbehörde**

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und

Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

(2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Gegenstand haben, zu beteiligen.

(3) Die Regionalplanungsbehörde kann an den in § 13 Raumordnungsgesetz genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.

(4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raubeobachtung im jeweiligen Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen. Sie überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu übermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(5) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.

(6) Die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Regionalplanerin oder Regionalplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

## **§ 5**

### **Untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Kreise beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

## **Teil 2:**

### **Regionale Planungsträger**

## **§ 6**

### **Regionale Planungsträger**

(1) In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Regionalrat....." (Bezeichnung des Regierungsbezirks).

(2) Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist Regionalrat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des



Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr; §§9, 16, 19, 32, 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 Absatz 3 gelten entsprechend.  
Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.

## **§ 7**

### **Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zu zwei Drittel durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reserve-Listen berufen. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindevahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.

(2) Es wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;
2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Für die Städtereion Aachen gilt Satz 1 entsprechend.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Die Sitzzahl der Regionalräte wird von der Bezirksregierung errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Regionalrates erweitert um die Hälfte dieser Zahl. Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jedes zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassenen Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

(6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung des Regionalrates nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreis-

freien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Dabei bleiben die Gemeindewahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

(8) Entspricht die Sitzverteilung im Regionalrat aufgrund von Absatz 7 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 7 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 7 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 7 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine nach Absatz 9 bestätigte Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die Reserveliste zu bestätigen; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden, die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

(10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

(11) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so

steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam gewählte Mitglied zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

## **§ 8**

### **Beratende Mitglieder des Regionalrates**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden. dies gilt nicht für das Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstellen.

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

(4) § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Aufgaben**

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen, über die Siedlungsflächenentwicklung wird er alle drei Jahre informiert. Sie berät mit dem Regionalrat Förderprogramme und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung.

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans, der integrierten Gesamtverkehrsplanung und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern. Die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

(5) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

## **§ 10 Organisation des Regionalrats**

- (1) Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.
- (2) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Regionalrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Der Regionalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden.
- (5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Regionalrates können Kommissionen gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Regionalrates entsprechend zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Das Nähere ist vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Regionalrates gilt als ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nicht. Die Vorschriften des § 30 der Gemeindeordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Genehmigung für eine Aussage oder Erklärung über Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 der Regionalrat im Einvernehmen mit der Bezirksregierung entscheidet. In Eilfällen kann an Stelle des Regionalrates die oder der Vorsitzende entscheiden.

### **Teil 3:**

### **Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne**

## **§ 12**

### **Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne**

- (1) Raumordnungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.
- (3) Vorliegende Fachbeiträge, insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Kulturlandschaftsentwicklung, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der



Rohstoffsicherung und der gewerblichen Wirtschaft sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(4) Ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung erforderlich, ist diese nach § 9 Raumordnungsgesetz durchzuführen.

(5) Der Landesentwicklungsplan ist mit benachbarten Bundesländern, die übrigen Raumordnungspläne sind mit angrenzenden Planungsräumen abzustimmen.

### **§ 13**

#### **Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen**

(1) Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 10 Raumordnungsgesetz. Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ergänzend elektronisch zu veröffentlichen. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, ist zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen gemäß Absatz 1 auszulegen.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wesentlich geändert, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; insoweit sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**

Die Genehmigung der Raumordnungspläne wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Der Landesentwicklungsplan kann bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden, die Regionalpläne zusätzlich bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

### **§ 15**

#### **Planerhaltung**

Die Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes richtet sich nach § 12 Raumordnungsgesetz. Die nach § 12 Abs. 5 Raumordnungsgesetz zuständige Stelle ist beim Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

**§ 16****Zielabweichungsverfahren**

(1) Von Zielen der Raumordnung kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

(2) Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(4) Die Regionalplanungsbehörde ist zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger.

**Teil 3.1:****Besondere Vorschrift für das Landesentwicklungsprogramm****§ 16a Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Für das von der Landesplanungsbehörde durchzuführende Erarbeitungsverfahren gelten §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes entsprechend.

**Teil 4:****Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne****§ 17****Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans**

(1) Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß Landschaftsgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Er wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Landesministerien erarbeitet; die Auslegung nach § 13 erfolgt bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

**§ 18**

## **Inhalt der Regionalpläne**

(1) Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

(2) Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

## **§ 19**

### **Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne**

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplanes beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch und berichtet dem Regionalrat über das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme können die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz mit diesen erörtert werden. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(4) Der Regionalplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens vom Regionalrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Die Regionalpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien versagt wird. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem regionalen Planungsträger die Gründe vor Ablauf der Frist mitzuteilen. Teile des



Regionalplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Regionalplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

## **Teil 5: Braunkohlenausschuss**

### **§ 20 Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses**

(1) Als zuständiges Gremium für die Braunkohlenplanung wird der Braunkohlenausschuss eingerichtet.

(2) Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 21 Abs. 1), der Regionalen Bank (§ 21 Abs. 3) und der Funktionalen Bank (§ 21 Abs. 6) sowie beratende Mitglieder (§ 22) vertreten. § 11 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der Kommunalen und Regionalen Bank, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr widerspiegeln außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

(4) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Wird ein Mitglied des Braunkohlenausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 6 bis 8 und § 21 Abs. 4 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(6) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. § 7 Absätze 5 und 8 und 11 bis 13 gelten entsprechend.

(7) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.

## § 21 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 4 und § 20 Abs. 6 bis 8 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach Absatz 3 stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß Absatz 2 Satz 2 fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(5) Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Regionalrat; Absätze 8 sowie § 20 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank)

1. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,

3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaft und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbände.

(7) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach Absatz 6 können die genannten Organisationen dem Regionalrat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Absatz 6 Nr. 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

(8) Scheidet ein Mitglied der Funktionalen Bank aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 22**

### **Beratende Mitglieder**

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Bergaufsicht (von der zuständigen Bezirksregierung),
- des Landesbetriebes Wald und Holz NRW,
- des Geologischen Dienstes - Landesbetrieb - ,
- des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz,
- des Erftverbandes,
- des Bergbautreibenden,
- des Landschaftsverbandes Rheinland,
- des Landesbetriebes Straßenbau,
- der kommunalen Gleichstellungsstellen

nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

**§ 23****Organisation des Braunkohlenausschusses**

(1) Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

(2) Der Braunkohlenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zur Erarbeitung eines Braunkohlenplanes kann der Braunkohlenausschuss Arbeitskreise aus seiner Mitte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden.

(5) Die Regionalplanungsbehörde Köln ist Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses.

**§ 24****Aufgaben des Braunkohlenausschusses**

(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.

(2) Der Braunkohlenausschuss hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(3) § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband ist zu beachten.

(4) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuss oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann die zuständige Bezirksregierung auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von 50.000 EUR gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(5) Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

**Teil 6:****Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne**

**§ 25****Braunkohlenplangebiet**

Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird.

**§ 26****Inhalt der Braunkohlenpläne**

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sind auch für die Umsiedlung darzustellen. Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, ist deren Größe für ihre bedarfsgerechte Ausstattung nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV.NW. S. 366, ber. GV.NW. 1989 S. 570) zu ermitteln. Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Braunkohlenplanes beträgt 1:5000 oder 1:10000.

(3) Grundlagen der Größenermittlung für die Umsiedlungsstandorte sind die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die städtebauliche Planung der Kommune. Der Kommune und dem Bergbautreibenden obliegt die einvernehmliche Festlegung der am Umsiedlungsort zu errichtenden Infrastruktur. Kommt eine Einigung nach Satz 2 bis zum Aufstellungsbeschluss nicht zustande, legt der Braunkohlenausschuss den Mindestflächenbedarf auf der Grundlage einer städtebaulichen Empfehlung der Bezirksregierung Köln fest.

**§ 27****Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit**

(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl I S. 85), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentliche Änderung eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren muss sowohl den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung



nach Maßgabe des Bundesberggesetzes als auch den Anforderungen des § 9 ROG entsprechen. Die öffentlichen Stellen gemäß § 28 Abs. 1 sind zu beteiligen.

(2) Sobald der Bergbautreibende den Braunkohlenausschuss über das geplante Abbauvorhaben unterrichtet hat, soll die Regionalplanungsbehörde Köln mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit erörtern. Der Bergbautreibende ist über das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Bevor der Braunkohlenausschuss die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, der ein Abbauvorhaben betrifft, hat der Bergbautreibende der Regionalplanungsbehörde Köln die für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Unterlagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen mindestens die in § 57a Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bundesberggesetz und in § 2 UVP-V Bergbau genannten Angaben enthalten. Dazu gehören auch Angaben zur Notwendigkeit und Größenordnung von Umsiedlungen und Räumen, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ist beizufügen. Soweit die Unterlagen nicht nach Absatz 3 für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Abbauvorhabens erforderlich sind, sind sie spätestens bis zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

(5) Für die überschlägige Beurteilung der Sozialverträglichkeit müssen bei Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, die Antragsunterlagen Angaben über die Notwendigkeit, die Größenordnung, die Zeiträume und die überörtlichen Auswirkungen der Umsiedlung enthalten.

(6) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, muss eine Umweltprüfung und die Prüfung der Sozialverträglichkeit erfolgen. Die Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vorstellungen zum Umsiedlungsstandort,
2. Darstellung der vorhandenen Sozialstruktur und der dafür bedeutsamen Infrastruktur in den betroffenen Ortschaften,
3. Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen,
4. Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sowohl für die Altorte als auch für die Umsiedlungsstandorte; dabei sollen insbesondere die einzelnen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

Die Angaben nach Satz 2 sind spätestens bis zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

(7) Verfügen die beteiligten Behörden oder Gemeinden zu den erforderlichen Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Bergbautreibenden und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung.

## **§ 28**

### **Erarbeitung und Aufstellung**

(1) Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die öffentlichen Stellen, die durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, von der Regionalplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Dabei sind die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit mit zugänglich zu machen. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Regionalplanungsbehörde dem Braunkohlenausschuss zu berichten.

(2) Wenn für ein Vorhaben eine Prüfung nach § 27 Abs. 1 erforderlich ist, finden § 14 Abs. 4 und § 57a Abs. 6 Bundesberggesetz und § 3 UVP-V Bergbau Anwendung.

(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterung und den Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, zur Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten Anregungen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die vorgebrachten Anregungen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Im Übrigen muss die Öffentlichkeitsbeteiligung allen Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß vorgebrachten Anregungen auf der Grundlage des Erörterungstermins. Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen.

(4) Die Regionalplanungsbehörde hat für die Erläuterung eine gesonderte zusammenfassende Darstellung über die Auswirkungen des Bergbauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Unterlagen nach § 27 Abs. 4, die Ergebnisse der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit und ggf. eigene Untersuchungen der Regionalplanungsbehörde; hinsichtlich der Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse eine Bewertung in die Erläuterung aufzunehmen. Die Erläuterung hat außerdem eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu enthalten.

(5) Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Planungsabsichten des Braunkohlenausschusses mit den Zielen der Raumordnung und kommt zwischen der Regionalplanungsbehörde Köln, dem zuständigen Regionalrat und dem Braunkohlenausschuss kein Ausgleich der Meinungen zustande, so hat die Regionalplanungsbehörde Köln den Sachverhalt der Landesplanungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien vorzulegen. Dem Regionalrat und dem Braunkohlenausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

## **§ 29** **Genehmigung**

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den im Landesentwicklungsprogramm und den im Landesentwicklungsplan festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(3) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

## **§ 30** **Änderung von Braunkohlenplänen**

Der Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Änderung erfolgt in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt.

## **§ 31** **Landbeschaffung**

(1) Auf die infolge der Braunkohlenplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach § 77 ff. Bundesberggesetz und bei den Enteignungen nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.

## **Teil 7:** **Raumordnungsverfahren**

### **§ 32** **Raumordnungsverfahren**

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Rechtsverordnung (§ 38 Abs. 1 Nummer 4) wird ihre Raumverträglichkeit in einem besonderen Verfahren von der Regionalplanungsbehörde festgestellt



(Raumordnungsverfahren). Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt von Amts wegen. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

(2) Die Regionalplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden öffentlichen Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Diesen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden.

(3) Das Raumordnungsverfahren ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. Die Regionalplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Regionalrat.

(4) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und in das Internet eingestellt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

## **Teil 8: Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**

### **§ 33 Befugnisse der Landesplanungsbehörde**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Verpflichtung des zuständigen Planungsträgers feststellen, den Raumordnungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen der Raumordnung aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Regionalrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die

Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Regionalplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Regionalplanes unter Verweis auf einen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung abgelehnt, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen. Die Landesregierung setzt dem Regionalrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich.

## **§ 34**

### **Anpassung der Bauleitplanung**

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde findet statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält. Kommt keine Einigung zustande, befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken.

(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nach Absatz 3 Satz 2 nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu hat die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(5) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.

## **§ 35**

### **Kommunales Planungsgebot und Entschädigung**

(1) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die allgemeine Landesentwicklung oder überörtliche Wirtschaftsstruktur erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der

Grundlage eines Landesentwicklungsplanes in Regionalplänen dargestellt sein. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Regionalräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung auf Verlangen nach Absatz 1 oder Absatz 2 aufgestellt, geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(4) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstückes, so kann sie in Fällen der Absätze 1 und 2 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstückes an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Raumordnungsplanung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung oder Aufstellung der Bauleitpläne nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(5) Eine Gemeinde, die die Voraussetzungen des Absatz 1 oder Absatz 2 als erfüllt ansieht, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung im Sinne dieser Vorschriften zu beantragen.

(6) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Regionalplanungsbehörde nicht gemäß § 34 Absatz 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

(7) Wird das Planungsgebot ausschließlich oder vorwiegend im Interesse eines Begünstigten ausgesprochen, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen.

## **§ 36**

### **Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen; Entschädigung**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

- a) unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
- b) befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

(3) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat

das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(5) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(6) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

## **§ 37**

### **Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, dass ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Regionalplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet. Die Mitteilungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auch auf die raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet, die für das Monitoring gemäß § 4 Abs. 3 erforderlich sind, insbesondere über die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe.

(3) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Regionalplanungsbehörde die Regionalräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.

(4) Der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde und der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.

## **Teil 9:**

### **Ergänzende Vorschriften**

## **§ 38**

### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,
3. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,
4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren.

Die Rechtsverordnungen werden im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

### **§ 39**

#### **Übergangsvorschrift**

§ 28 ROG gilt mit der Maßgabe, dass Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden können.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014.

# Artikel 1

## Entwurf

# Landesplanungsgesetz

**(Stand:31.3.2009)**

Die roten Textpassagen in der linken Spalte sind die Änderungen des Landesplanungsgesetzes, die bereits 2007 verabschiedet wurden und nach der Kommunalwahl zum 21.10.2009 Inkrafttreten werden.

## **Landesplanungsgesetz NRW**

in der Fassung vom 03. Mai 2005 (GV.NRW: S: 430), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Teil: Allgemeine Vorschriften**

##### **1. Abschnitt: Aufgabe, Leitvorstellung und Begriffsbestimmungen**

§ 1  
Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

§ 2  
Begriffsbestimmungen

##### **2. Abschnitt: Staatliche Organisation**

§ 3  
Landesplanungsbehörde

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

### **"Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1  
Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

§ 2  
Begriffsbestimmungen

§ 3  
Landesplanungsbehörde

§ 4  
Regionalplanungsbehörde

§ 5  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

#### **Teil 2:**

§ 4  
Bezirksplanungsbehörde

§ 5  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

### **3. Abschnitt: Regionalräte**

§ 6  
Bezeichnung und Sitz

§ 7  
Stimmberechtigte Mitglieder

§ 8  
Beratende Mitglieder des Regionalrates

§ 9  
Aufgaben

§ 10  
Organisation des Regionalrats

§ 11  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

## **II. Teil: Raumordnungspläne**

### **1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

§ 12

## **Regionale Planungsträger**

§ 6  
Regionale Planungsträger

§ 7  
Stimmberechtigte Mitglieder

§ 8  
Beratende Mitglieder des Regionalrates

§ 9  
Aufgaben

§ 10  
Organisation des Regionalrats

§ 11  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

## **Teil 3: Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne**

§ 12  
Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

§ 13  
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

§ 14  
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen

§ 15  
Planerhaltung



Darstellung der Grundsätze und Ziele

§ 13  
Inhalt der Raumordnungspläne

§ 14  
Erarbeitung der Raumordnungspläne

§ 15  
Umweltprüfung

§ 16  
Landesentwicklungsprogramm

**2. Abschnitt:  
Besondere Vorschriften  
für den Landesentwicklungsplan**

§ 17  
Inhalt des Landesentwicklungsplanes

§ 18  
Aufstellung und Bekanntmachung

**3. Abschnitt:  
Besondere Vorschriften für Regionalpläne**

§ 19  
Inhalt und besondere Funktionen der Regionalpläne

§ 20  
Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne

§ 21

§ 16  
Zielabweichungsverfahren

**Teil 3.1:  
Besondere Vorschrift für das Landesentwicklungsprogramm**  
§ 16 a Landesentwicklungsprogramm

**Teil 4:  
Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan  
und die Regionalpläne**

§ 17  
Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans

§ 18  
Inhalt der Regionalpläne

§ 19  
Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne

**Teil 5:  
Braunkohlenausschuss**

§ 20  
Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung des  
Braunkohlenausschusses

§ 21  
Stimmberechtigte Mitglieder

§ 22  
Beratende Mitglieder

Bekanntmachung

§ 22

Bindungswirkungen von Regionalplänen

#### **4. Abschnitt:**

##### **Planerhaltung und Zielabweichungsverfahren**

§ 23

Planerhaltung

§ 24

Zielabweichungsverfahren

#### **5. Abschnitt:**

##### **Regionaler Flächennutzungsplan**

§ 25

Regionaler Flächennutzungsplan

§ 26

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich, Evaluierungsklausel

§ 27

Strategische Umweltprüfung

#### **III. Teil:**

##### **Planverwirklichung und Plansicherung**

#### **1. Abschnitt:**

##### **Raumordnungsverfahren**

§ 28

Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens

§ 23

Organisation des Braunkohlenausschusses

§ 24

Aufgaben des Braunkohlenausschusses

#### **Teil 6:**

##### **Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne**

§ 25

Braunkohlenplangebiet

§ 26

Inhalt der Braunkohlenpläne

§ 27

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

§ 28

Erarbeitung und Aufstellung

§ 29

Genehmigung

§ 30

Änderung von Braunkohlenplänen

§ 31

Landbeschaffung

#### **Teil 7:**

##### **Raumordnungsverfahren**

§ 32

§ 29  
Feststellungen und Prüfungen im Raumordnungsverfahren

§ 30  
Gebühren und Auslagen

**2. Abschnitt:  
Sonstige Instrumente zur Planverwirklichung  
und Plansicherung**

§ 31  
Befugnisse der Landesplanungsbehörde

§ 32  
Anpassung der Bauleitplanung

§ 33  
Kommunales Planungsgebot und Entschädigung

§ 34  
Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen;  
Entschädigung

§ 35  
Experimentierklausel

§ 36  
Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

**IV. Teil:  
Sondervorschriften für das  
Rheinische Braunkohlenplangebiet**

Raumordnungsverfahren

**Teil 8:  
Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**

§ 33  
Befugnisse der Landesplanungsbehörde

§ 34  
Anpassung der Bauleitplanung

§ 35  
Kommunales Planungsgebot und Entschädigung

§ 36  
Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen;  
Entschädigung

§ 37  
Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

**Teil 9:  
Ergänzende Vorschriften**

§ 38  
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 39  
Übergangsvorschrift

§ 40  
Inkrafttreten, Berichtspflicht

**1. Abschnitt:  
Allgemeine Vorschriften**

§ 37  
Braunkohlenplangebiet

§ 38  
Ergänzende Vorschriften

**2. Abschnitt:  
Braunkohlenausschuss**

§ 39  
Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung

§ 40  
Stimmberechtigte Mitglieder

§ 41  
Beratende Mitglieder

§ 42  
Organisation des Braunkohlenausschusses

§ 43  
Aufgaben des Braunkohlenausschusses

**3. Abschnitt:  
Braunkohlenpläne**

§ 44  
Inhalt der Braunkohlenpläne

§ 45

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

§ 46  
Erarbeitung und Aufstellung

§ 47  
Genehmigung und Bekanntmachung

§ 48  
Änderung von Braunkohlenplänen

§ 49  
Landbeschaffung

**V. Teil:  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 50  
Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

§ 51  
Übergangsvorschrift

§ 52  
Befristung und In-Kraft-Treten

**1. Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**1. Abschnitt:  
Aufgabe, Leitvorstellung**

2. Die Überschrift „**1. Abschnitt:  
Aufgabe, Leitvorstellung  
und Begriffsbestimmungen**“ wird gestrichen.

## **und Begriffsbestimmungen**

### **§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung**

(1) Das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge zu Nachbarländern, zum Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

(2) Die Raumordnung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden; insbesondere ist auch hier das Prinzip des Gender Mainstreaming zu beachten. Maßgeblich sind

1. die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz,
2. die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz,
3. im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit sowie auf

3. § 1 erhält folgende Fassung:

### **„§ 1 Raumordnung in Nordrhein-Westfalen**

(1) Das Landesgebiet und seine Teilräume sind gemäß § 1 Raumordnungsgesetz zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

(2) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung, die dem Gegenstromprinzip nach dem Raumordnungsgesetz verpflichtet ist. “

europäischer Ebene abgestimmte Raumentwicklungskonzepte.

Den Erfordernissen einer flächensparenden Raumentwicklung und der Schaffung von Standortvoraussetzungen für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung ist besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung, die dem Gegenstromprinzip nach dem Raumordnungsgesetz verpflichtet ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(2) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.

(2) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(3) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.“

(3) Raumordnungspläne sind die Landesentwicklungspläne (§ 17), die Regionalpläne (§ 19), die Regionalen Flächennutzungspläne (§ 25) und die Braunkohlenpläne (§ 45).

(4) Raumordnungsverfahren sind Verfahren, in denen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden.

(5) Instrumente der Raumordnung sind neben Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren auch weitere Planungsinstrumente.

(6) Planungen und Maßnahmen sind raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsam können auch einzelne Vorhaben sein.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 1 bis 5 des Raumordnungsgesetzes.

## **2. Abschnitt: Staatliche Organisation**

### **§ 3 Landesplanungsbehörde**

Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde  
(Landesplanungsbehörde)

5. Die Überschrift „2. Abschnitt: Staatliche Organisation“ wird gestrichen.



1. erarbeitet das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan;

2. wirkt darauf hin, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für das Land von Bedeutung sind, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt und die Ziele der Raumordnung beachtet werden;

3. wirkt hin auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können;

4. entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalplanungsbehörden untereinander und mit Stellen im Sinne von §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz darüber, ob bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachtet sind.

#### **§ 4 Regionalplanungsbehörde**

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des

6. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter "einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen," gestrichen.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

## Regionalverbandes Ruhr.

(2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Planungsgebiets von Bedeutung sind, beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Maßnahmen, Planungen und Vorhaben zum Gegenstand haben, zu beteiligen.

(3) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Gegenstand haben, zu beteiligen.“

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Regionalplanungsbehörde kann an den in § 13 ROG genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.

(4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbeobachtung im jeweiligen Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen. Sie überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu übermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

(4) Die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Bezirksplanerin oder Bezirksplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

## **§ 5 Untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Kreise beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden.

## **3. Abschnitt Regionale Planungsträger**

## **§ 6 Regionale Planungsträger**

(1) In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Regionalrat....." (Bezeichnung des Regierungsbezirks).

c) Im Absatz 6 (neu) werden die Wörter „Bezirksplanerin oder Bezirksplaner“ durch die Wörter „Regionalplanerin oder Regionalplaner“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „beachtet“ werden die Wörter „und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung“ ersetzt.

9. In der Überschrift des dritten Abschnitts wird die Angabe „3. Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 2:“ ersetzt.

10. § 6 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist Regionalrat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr; §§ 9, 20, 24, 25 Abs. 4 Satz 2, 29, 31, 32, 33 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 1 und 36 Abs. 4 gelten entsprechend.

Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.

## § 7

### Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zu zwei Drittel durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.

(2) Es wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;

„§§ 9, 16, 19, 32, 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 Absatz 3 gelten entsprechend.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Für die Städteregion Aachen gilt Satz 1 entsprechend.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Die Sitzzahl der Regionalräte wird von der Bezirksregierung errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Regionalrates erweitert um die Hälfte dieser Zahl. Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jedes zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassenen Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

(6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung des Regionalrates nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Dabei bleiben die Gemeindewahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

(8) Entspricht die Sitzverteilung im Regionalrat aufgrund von Absatz 7 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 7 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen

Stimmzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 7 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 7 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine nach Absatz 9 bestätigte Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die Reserveliste zu bestätigen; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden, die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

(10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

(11) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu

b) In Absatz 9 werden die Wörter „den Gemeindewahlen“ durch die Wörter „Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen“ ersetzt.

gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren

c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wählergruppe zu, der“ der Halbsatz wie folgt gefasst „das ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam gewählte Mitglied zugerechnet worden ist.“
2. In Satz 4 werden nach den Wörtern „oder Wählergruppe“ die Wörter „eine Listenbewerberin oder“ eingefügt.



die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

## **§ 8 Beratende Mitglieder des Regionalrates**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Wer bei der

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und der Regionalstellen Frau und Beruf“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter, „das Mitglied der Regionalstellen Frau und Beruf, das im Dienst eines Kreises oder einer Gemeinde steht, und“ gestrichen.

Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden; dies gilt nicht für das Mitglied der Regionalstellen Frau und Beruf, das im Dienst eines Kreises oder einer Gemeinde steht, und das Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstellen.

~~(3) An den Sitzungen der Regionalräte bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nimmt außerdem je ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr mit beratender Befugnis teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des Regionalverbandes stehen. Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschluss. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.~~

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

(4) § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Aufgaben**

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen

13. § 9 wird wie folgt geändert:

Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung und Altlasten,
10. Kultur,
11. Tourismus.

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie berät mit dem Regionalrat Förderprogramme und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung.“

2. In Satz 3 wird das Wort „Planungen,“ gestrichen.

Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans, der integrierten Gesamtverkehrsplanung und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern.

Die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und den öffentlichen Personennahverkehr“ gestrichen.

Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

(5) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet werden.

c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „die Ziele der Raumordnung beachtet“ die Wörter " sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt" eingefügt.

## **§ 10 Organisation des Regionalrats**

(1) Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.

(2) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Regionalrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Er wird“ die Wörter „von der Vorsitzenden oder“ angefügt.

(3) Der Regionalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden.

(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Regionalrates können Kommissionen gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Regionalrates entsprechend zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Das Nähere ist vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Regionalrates gilt als ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nicht. Die Vorschriften des § 30 der Gemeindeordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Genehmigung für eine Aussage oder Erklärung über Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 der Regionalrat im Einvernehmen mit der Bezirksregierung entscheidet. In Eilfällen kann an Stelle des Regionalrates die oder der Vorsitzende entscheiden.

## **II. Teil: Raumordnungspläne**

### **1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

Die Überschrift „II. Teil: Raumordnungspläne“ und „1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften“ werden wie folgt ersetzt:

### **„Teil 3: Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne“**

## **§ 12**

### **Darstellung der Grundsätze und Ziele**

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden im Landesentwicklungsprogramm sowie in den Raumordnungsplänen dargestellt. Raumordnungspläne sind Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Regionaler Flächennutzungsplan und Braunkohlenplan.

## **§ 13**

### **Inhalt der Raumordnungspläne**

(1) Raumordnungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen. Die Raumordnungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen.

(2) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz enthalten.

(3) Die Raumordnungspläne haben Fachbeiträge insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewässer- und des Bodenschutzes sowie der Rohstoffsicherung, des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen.

(4) Die Raumordnungspläne sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz berücksichtigen,

Die §§ 12 bis 16 werden wie folgt ersetzt:

## **„§ 12**

### **Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne**

(1) Raumordnungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

(3) Vorliegende Fachbeiträge, insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Kulturlandschaftsentwicklung, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Rohstoffsicherung und der gewerblichen Wirtschaft sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(4) Ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung erforderlich, ist diese nach § 9 ROG durchzuführen.

die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele der Raumordnung gesichert werden können.

(5) In Raumordnungsplänen können Gebiete festgelegt werden,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),

2. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),

3. die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben die Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

#### **§ 14 Erarbeitung der Raumordnungspläne**

(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der

(5) Der Landesentwicklungsplan ist mit benachbarten Bundesländern, die übrigen Raumordnungspläne sind mit angrenzenden Planungsräumen abzustimmen.

#### **§ 13 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen**

(1) Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 10 Raumordnungsgesetz. Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen



jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(2) Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, sind zu beteiligen. Sie sind schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist der Planentwurf, die Begründung der Planerarbeitung und der Umweltbericht gemäß § 15 zu übersenden. Ihnen ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen, innerhalb der sie Anregungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht vorbringen können. Bei Planänderungen kann die Frist auf einen Monat gekürzt werden.

(3) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von den Regionalplanungsbehörden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Monaten öffentlich auszulegen. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens zwei Wochen

und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ergänzend elektronisch zu veröffentlichen. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden.

Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, ist zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen gemäß Absatz 1 auszulegen.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wesentlich geändert, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; insoweit sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

zuvor ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird und dass Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist nehmen können.

(4) Wird der Raumordnungsplan voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist dessen Beteiligung im Sinne des Landesplanungsgesetzes durchzuführen. Teilt der andere Staat mit, dass er Konsultationen wünscht, so werden solche über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen, geführt. Dabei ist das Benehmen mit den Bundesbehörden erforderlich. Finden grenzüberschreitende Konsultationen statt, so ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Behörden des anderen Staates, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, beteiligt werden. Dazu werden sie unterrichtet und erhalten Gelegenheit, spätestens während des innerstaatlichen Beteiligungsverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll, Stellung zu nehmen. Zu Beginn der Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen für ihre Dauer zu vereinbaren. Soweit die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann eine Übersetzung geeigneter Angaben beigelegt werden. Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Plans durch die zuständige Behörde ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Landschaftsgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von Projekten sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission und Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzuwenden (Prüfung nach Richtlinie 92/43/EWG). Der nach § 15 erstellte Umweltbericht, die nach Absatz 2 und Absatz 3 abgegebenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse von nach Absatz 4 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen und die in ihrem Rahmen abgegebenen Stellungnahmen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

(6) Bei Bekanntmachung des Plans sind folgende Informationen öffentlich auszulegen:

1. der genehmigte Plan,
2. die Begründung der Planaufstellung mit einer zusammenfassenden Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen gemäß Absatz 7 vorgesehen sind.

(7) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbewertung im jeweiligen Planungsgebiet. Sie berichten der Landesplanungsbehörde jährlich über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Regionalpläne und

Entwicklungstendenzen. Sie überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu übermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(8) Raumordnungspläne können jederzeit in dem für ihre Aufstellung geltenden Verfahren geändert oder ergänzt werden.

## **§ 15 Umweltprüfung**

(1) Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht kann Teil der Begründung des Raumordnungsplans sein. Er ist gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellen. Es können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Plans herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Vorschriften gesammelt wurden.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unter-

schiedlichen Ebenen des Entscheidungsprozesses am besten geprüft werden können. Die Erstellung des Umweltberichtes kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

(3) Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind vor seiner Erarbeitung festzulegen. Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten sind zu beteiligen. Die Beteiligung soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen der Durchführung der Umweltprüfung erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.

(4) Bei Regionalplänen kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn der Raumordnungsplan für das Landesgebiet, aus dem der Regionalplan zu entwickeln ist, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält.

## **§ 16 Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Die Landesplanungsbehörde hat im Erarbeitungsverfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

## **§ 14 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**

Die Genehmigung der Raumordnungspläne wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Der Landesentwicklungsplan kann bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden, die Regionalpläne zusätzlich bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

## **§ 15 Planerhaltung**

Die Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes richtet sich nach § 12 Raumordnungsgesetz. Die nach § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz zuständige Stelle ist beim Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

## **§ 16 Zielabweichungsverfahren**

(1) Von Zielen der Raumordnung kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

(2) Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen

Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(4) Die Regionalplanungsbehörde ist zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger.“

Nach § 16 wird folgender Teil eingefügt:

**„Teil 3.1:**

**Besondere Vorschrift für das Landesentwicklungsprogramm**

**§ 16 a Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Für das von der Landesplanungsbehörde durchzuführende Erarbeitungsverfahren gelten §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes entsprechend.“

Die Überschrift „2. Abschnitt: „Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan“ wird wie folgt ersetzt:

**„Teil 4:**

**Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“**

**2. Abschnitt:  
Besondere Vorschriften  
für den Landesentwicklungsplan**

**§ 17  
Inhalt des Landesentwicklungsplanes**

Der Landesentwicklungsplan legt auf Grundlage des Landesent-

§ 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17**

**Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans**

(1) Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze

wicklungsprogramms Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß Landschaftsgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

## **§ 18 Aufstellung und Bekanntmachung**

(1) Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens entsprechend § 14 leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags als Rechtsverordnung aufgestellt.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der bezeichnete Plan und die Begründung der Planaufstellung mit einer zusammenfassenden Umwelterklärung im Sinne von § 14 Abs. 6 Nr. 2 bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden sowie den Kreisen und kreisfreien

der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß Landschaftsgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Er wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Landesministerien erarbeitet; die Auslegung nach § 13 erfolgt bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.“

§ 18 wird gestrichen.



Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt werden.

(3) Die zusammenfassende Erklärung im Sinne von Artikel IX Abs. 1 Richtlinie 2001/42/EG beinhaltet eine Beschreibung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der nach § 15 erstellte Umweltbericht, die nach § 14 Abs. 2 und Abs. 3 abgegebenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse von den nach § 14 Abs. 4 durchgeführten grenzüberschreitenden Konsultationen und den in ihrem Rahmen abgegebenen Stellungnahmen in der Abwägung berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde und welche Maßnahmen zur Überwachung im Sinne von § 14 Abs. 7 beschlossen wurden.

(4) Den Beteiligten, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des Planes haben, wird die Einsicht in den Plan und die Begründung mit der zusammenfassenden Umwelterklärung ermöglicht. Dabei ist die Stelle, bei der die vorgenannten Unterlagen eingesehen werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Der Landesentwicklungsplan kann jederzeit in dem für seine Aufstellung geltenden Verfahren geändert oder ergänzt werden.

### **3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Regionalpläne**

#### **§ 19 Inhalt und besondere Funktionen der Regionalpläne**

(1) Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die re-

Die Überschrift „3. Abschnitt:  
Besondere Vorschriften für Regionalpläne“ wird gestrichen.

§ 19 wird zu § 18 (neu) und in der Überschrift werden die Wörter „und besondere Funktionen“ gestrichen.

gionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

(2) Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

## **§ 20 Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne**

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplanes beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren entsprechend § 14 durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten.

(3) Die Regionalpläne für benachbarte Planungsgebiete sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zu-

§ 20 wird § 19 (neu) und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplanes beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch und berichtet dem Regionalrat über das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigung erzielt wurde, aufzeigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6 (neu).

stande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.

(4) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(5) Der Regionalplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens vom Regionalrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner

c) In Absatz 3 (neu) werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme können die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG mit diesen erörtert werden. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.“

c) Absatz 5 (neu) wird wie folgt gefasst:  
„(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des

nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(7) Die Regionalpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien. Teile des Regionalplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Regionalplanes von der Genehmigung ausgenommen werden. Im Falle des § 20 Abs. 6 hat die Landesplanungsbehörde innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem Regionalrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

## **§ 21 Bekanntmachung**

Die Genehmigung von Regionalplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan und die Begründung der Planaufstellung mit einer zusammenfassenden Umwelterklärung gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 2 werden bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Den Beteiligten, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des Planes haben, wird die Einsicht in den Plan und die Begründung ermöglicht. Dabei ist die Stelle, bei der die vorgenannten Unterlagen eingesehen werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Regionalplanes einzustellen.“

d) In Absatz 6 (neu) werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:  
„Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien versagt wird. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem regionalen Planungsträger die Gründe vor Ablauf der Frist mitzuteilen.  
Teile des Regionalplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Regionalplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

§ 21 und § 22 werden gestrichen.

## **§ 22**

### **Bindungswirkungen von Regionalplänen**

(1) Die Regionalpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung. Sie sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(2) Soweit Regionalpläne Grundsätze enthalten, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### **IV. Teil:**

#### **Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet**

#### **1. Abschnitt:**

#### **Allgemeine Vorschriften**

## **§ 37**

### **Braunkohlenplangebiet**

Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird.

Die Überschrift „**IV. Teil: Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet**“ wird gestrichen.

Die Überschrift „**1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**“ wird gestrichen.

**§ 38**  
**Ergänzende Vorschriften**

Ergänzend zu den im IV. Teil getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 11 bis 15, 22 und 23 dieses Gesetzes entsprechend.

**2. Abschnitt:**  
**Braunkohlenausschuss**

**§ 39**  
**Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung**

(1) Als Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln wird der Braunkohlenausschuss errichtet.

(2) Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 40 Abs. 1), der Regionalen Bank (§ 40 Abs. 3) und der Funktionalen Bank (§ 40 Abs. 6) sowie beratende Mitglieder (§ 41) vertreten.

(3) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der Kommunalen und Regionalen Bank, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die

§ 38 wird gestrichen.

In der Überschrift „2. Abschnitt: Braunkohlenausschuss“ wird die Angabe „2. Abschnitt:“ durch die Angabe „Teil 5:“ ersetzt. Die bisherigen §§ 39 bis 43 werden §§ 20 bis 24. § 37 wird § 25 (neu). Die bisherigen §§ 44 bis 49 werden §§ 26 bis 31.

§ 20 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als zuständiges Gremium für die Braunkohlenplanung wird der Braunkohlenausschuss eingerichtet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 21 Absatz 1), der Regionalen Bank (§ 21 Absatz 3) und der Funktionalen Bank (§ 21 Absatz 6) sowie beratende Mitglieder (§ 22) vertreten. § 11 gilt entsprechend.“

aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr widerspiegeln außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

(4) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Wird ein Mitglied des Braunkohlenausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 6 bis 8 und § 40 Abs. 4 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(6) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Es gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(7) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk

c) In Absatz 5 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

d) In Absatz 6 erhält Satz 5 folgende Fassung:  
„§ 7 Absätze 5 und 8 und 11 bis 13 gelten entsprechend.“

zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.

(8) Es gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(9) Finden in den kreisfreien Städten oder Kreisen eines Regierungsbezirks Neuwahlen statt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 40 Abs. 3 und nach den Absätzen 6 und 8 sowie dem § 40 Abs. 4 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.

(10) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb

e) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden gestrichen.



dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde, neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(11) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(12) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Absätze 6 und 7 sowie § 40 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 40 Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 4 und § 39 Abs. 6 bis 8 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach Absatz 3 stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß Absatz 2 Satz 2 fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(5) Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder

Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Regionalrat; Absätze 8 sowie § 39 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank)

1. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaft und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbände.

(7) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach Absatz 6 können die genannten Organisationen dem Regionalrat des

Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Absatz 6 Nr. 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

(8) Scheidet ein Mitglied der Funktionalen Bank aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,

2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

#### **§ 41 Beratende Mitglieder**

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Bergaufsicht (von der zuständigen Bezirksregierung),
- der Oberen Flurbereinigungsbehörde,

§ 22 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Oberen Flurbereinigungsbehörde,“ werden

- des Geologischen Dienstes - Landesbetrieb -,
- des Landesamtes für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
  
- des Erftverbandes,
- des Bergbautreibenden,
- des Landschaftsverbandes Rheinland,
- des Landesbetriebes Straßenbau,
- der kommunalen Gleichstellungsstellen und
- der Regionalstellen Frau und Beruf

nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

## **§ 42 Organisation des Braunkohlenausschusses**

(1) Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

(2) Der Braunkohlenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

durch die Wörter „des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ ersetzt.

b) Die Wörter „Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ werden durch die Wörter „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) Die Wörter „und  
- der Regionalstellen Frau und Beruf“ werden gestrichen.

(3) Zur Erarbeitung eines Braunkohlenplanes kann der Braunkohlenausschuss Arbeitskreise aus seiner Mitte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden.

(5) Die Regionalplanungsbehörde Köln ist Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses.

## **§ 43**

### **Aufgaben des Braunkohlenausschusses**

(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.

(2) Der Braunkohlenausschuss hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(3) § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband ist zu beachten.

(4) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und

tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuss oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann die zuständige Bezirksregierung auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von 50.000 EUR gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(5) Soweit die im Absatz 4 genannten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

### **3. Abschnitt: Braunkohlenpläne**

#### **§ 44 Inhalt der Braunkohlenpläne**

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen

Die Überschrift „3. Abschnitt: Braunkohlenpläne“ erhält folgende Fassung:

#### **„Teil 6: Besondere Vorschriften für die Braunkohlenpläne“**

§ 26 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Landesentwicklungspläne“ durch die Wörter „des Landesentwicklungsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 (neu) eingefügt:  
„Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von

müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sind auch für die Umsiedlung darzustellen. Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können.

(3) Der Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Braunkohlenplanes beträgt 1:5000 oder 1:10000. Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

## **§ 45 Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit**

(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich

Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, ist deren Größe für ihre bedarfsgerechte Ausstattung nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366, ber. GV NW 1989 S. 570) zu ermitteln.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) Absatz 3 Satz 1 wird in Absatz 2 als Satz 6 integriert. Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Grundlagen der Größenermittlung für die Umsiedlungsstandorte sind die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die städtebauliche Planung der Kommune. Der Kommune und dem Bergbautreibenden obliegt die einvernehmliche Festlegung der am Umsiedlungsort zu errichtenden Infrastruktur. Kommt eine Einigung nach Satz 2 bis zum Aufstellungsbeschluss nicht zustande, legt der Braunkohlenausschuss den Mindestflächenbedarf auf der Grundlage einer städtebaulichen Empfehlung der Bezirksregierung Köln fest.“

§ 27 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:



Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentliche Änderung eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, werden die Umweltprüfung nach den §§ 14 und 15 dieses Gesetzes und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren muss sowohl den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes als auch den Anforderungen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes entsprechen. Sofern sich aus der Richtlinie 2001/42/EG weitergehende Anforderungen ergeben, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit erweitert.

(2) Sobald der Bergbautreibende den Braunkohlenausschuss über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll die Regionalplanungsbehörde Köln mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfungen erhebliche Fragen erörtern. Hierzu werden andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen. Gleichfalls soll die Regionalplanungsbehörde Köln mit dem Bergbautreibenden Gegenstand, Umfang und Methoden der Prüfung der Sozialverträglichkeit sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern. Die Regionalplanungsbehörde soll den Bergbautreibenden über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten.

1. In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I. S. 85)“ ersetzt und der Verweis „nach den §§ 14 und 15 dieses Gesetzes“ gestrichen.

2. In Satz 2 wird der Verweis „der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes“ durch den Verweis „des § 9 ROG“ ersetzt.

3. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Stellen gemäß § 28 Absatz 1 sind zu beteiligen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sobald der Bergbautreibende den Braunkohlenausschuss über das geplante Abbauvorhaben unterrichtet hat, soll die Regionalplanungsbehörde Köln mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit erörtern. Hierzu werden andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen. Der Bergbautreibende ist über das Ergebnis zu unterrichten.“

(3) Bevor der Braunkohlenausschuss die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, der ein Abbauvorhaben betrifft, hat der Bergbautreibende der Regionalplanungsbehörde Köln die für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Unterlagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen mindestens die in § 57a Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bundesberggesetz und in § 2 UVP-V Bergbau genannten Angaben enthalten. Dazu gehören auch Angaben zur Notwendigkeit und Größenordnung von Umsiedlungen und Räumen, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ist beizufügen. Hinsichtlich der Umweltprüfung müssen die Angaben die Kriterien des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen. Soweit die Unterlagen nicht nach Absatz 3 für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Abbauvorhabens erforderlich sind, sind sie spätestens bis zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

(5) Für die überschlägige Beurteilung der Sozialverträglichkeit müssen bei Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, die Antragsunterlagen Angaben über die Notwendigkeit, die Größenordnung, die Zeiträume und die überörtlichen Auswirkungen der Umsiedlung enthalten.

(6) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben, finden die Vorschriften der §§ 14, 15 Anwendung.

c) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 (neu).

d) Absatz 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

(7) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, muss eine Umweltprüfung und die Prüfung der Sozialverträglichkeit erfolgen. Für die Umweltprüfung sind Angaben gemäß den Kriterien des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG vorzulegen. Die Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vorstellungen zum Umsiedlungsstandort,
2. Darstellung der vorhandenen Sozialstruktur und der dafür bedeutsamen Infrastruktur in den betroffenen Ortschaften,
3. Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen,
4. Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sowohl für die Altorte als auch für die Umsiedlungsstandorte; dabei sollen insbesondere die einzelnen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

Die Angaben nach Satz 2 und 3 sind spätestens bis zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

(8) Verfügen die beteiligten Behörden oder Gemeinden zu den erforderlichen Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Bergbautreibenden und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung.

## § 46

e) Absatz 6 (neu) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden Sätze 2 bis 3.
3. In Satz 3 (neu) wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

§ 28 (neu) wird wie folgt geändert:

## Erarbeitung und Aufstellung

(1) 1 Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die Behörden, die durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, von der Regionalplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. 2 Dabei sind die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit den Behörden mit zugänglich zu machen. 3 Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. 4 Die Frist muss mindestens drei Monate betragen. 5 Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Anregungen mit den Behörden zu erörtern. 6 Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. 7 Über das Ergebnis der Erörterung hat die Regionalplanungsbehörde dem Braunkohlenausschuss zu berichten. 8 Aus ihrem Bericht muss ersichtlich sein, über welche Anregungen unter den Beteiligten Einigung erzielt worden ist und über welche Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(2) Wenn für ein Vorhaben eine Prüfung nach § 46 Abs. 1 erforderlich ist, finden § 14 Abs. 4 und § 57a Abs. 6 Bundesberggesetz und § 3 UVP-V Bergbau Anwendung.

(3) 1 Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterung und den Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, zur Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. 2 Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. 3 Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „die Behörden“ durch die Wörter „die öffentlichen Stellen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „den Behörden“ gestrichen.
3. Die bisherigen Sätze 5, 6 und 8 werden gestrichen. Der bisherige Satz 7 wird Satz 5 (neu).

b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 46“ durch den Verweis auf „§ 27“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden Sätze 2 bis 7.
2. In Satz 5 (neu) werden nach der Angabe „12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bekannt zu machen, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird und dass Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, zum Planentwurf und den Angaben nach § 46 Abs. 4 während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Stellung nehmen können. 4 Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten Anregungen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. 5 Die Gemeinden können die vorgebrachten Anregungen mit einer eigenen Bewertung versehen. 6 Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. 7 Im Übrigen muss die Öffentlichkeitsbeteiligung allen Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) entsprechen. 8 Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß vorgebrachten Anregungen auf der Grundlage des Erörterungstermins. 9 Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen.

(4) Die Regionalplanungsbehörde hat für die Erläuterung eine gesonderte zusammenfassende Darstellung über die Auswirkungen des Bergbauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Unterlagen nach § 46 Abs. 4, die Ergebnisse der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit und ggf. eigene Untersuchungen der Regionalplanungsbehörde; die zusammenfassende Darstellung muss auch den Anforderungen der zusammenfassenden Umwelterklärung nach § 14 Abs. 6 Nr. 2 genügen sowie eine

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regionalplanungsbehörde hat für die Erläuterung eine gesonderte zusammenfassende Darstellung über die Auswirkungen des Bergbauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Unterlagen nach § 27 Absatz 4, die Ergebnisse der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit und ggf. eigene Untersuchungen der Regionalplanungsbehörde; hinsichtlich der Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse eine Bewertung

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 7 enthalten. Aus der Darstellung muss außerdem hervorgehen, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden. Die Erläuterung hat außerdem eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu enthalten. Auch hinsichtlich der Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse eine Bewertung in die Erläuterung aufzunehmen.

(5) 1 Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. 2 Der Braunkohlenplan wird vom Braunkohlenausschuss aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlenausschusses vorgebracht worden sind. 3 Die Regionalplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlenausschuss aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlenausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4 Die Regionalplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Regionalrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Regionalplan, sowie die Benehmensherstellung mit dem Erftverband gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Erftverband.

(6) Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Planungsabsichten des Braunkohlenausschusses mit den Zielen der Raumordnung

in die Erläuterung aufzunehmen. Die Erläuterung hat außerdem eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu enthalten.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
2. Folgender Satz 2 (neu) wird eingefügt:  
„§ 19 Absatz 5 gilt entsprechend.“

und kommt zwischen der Regionalplanungsbehörde Köln, dem zuständigen Regionalrat und dem Braunkohlenausschuss kein Ausgleich der Meinungen zustande, so hat die Regionalplanungsbehörde Köln den Sachverhalt der Landesplanungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien vorzulegen. Dem Regionalrat und dem Braunkohlenausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

#### **§ 47 Genehmigung und Bekanntmachung**

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

§ 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landesentwicklungsprogramm“ die Wörter „und den im „Landesentwicklungsplan“ eingefügt.

(3) Die Genehmigung von Braunkohlenplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan sowie die zusammenfassende Darstellung nach § 47 Abs. 4 Satz 1 werden bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Regionalplanungsbehörde Köln und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Der genehmigte Plan ist den Einwendern zuzusenden. Sind an mehr als 300 Einwender Zusendungen vorzunehmen, so können diese Zusendungen durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung und durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

#### **§ 48 Änderung von Braunkohlenplänen**

Der Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Änderung erfolgt in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt.

c) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.



## § 49

### Landbeschaffung

(1) Auf die infolge der Braunkohlenplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach § 77 ff. Bundesberggesetz und bei den Enteignungen nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungs-gesetz (EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.

### 4. Abschnitt: Planerhaltung und Zielabweichungsverfahren

## § 23

### Planerhaltung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplanes bei der Regionalplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Genehmigung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

Die Überschrift „4. Abschnitt: **Planerhaltung und Zielabweichungsverfahren**“ und die bisherigen §§ 23 und 24 werden gestrichen.

## **§ 24 Zielabweichung**

(1) Abweichungen von Zielen der Raumordnung, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im Einzelfall ohne Durchführung eines Planänderungsverfahrens zugelassen werden, bei Regionalplänen im Einvernehmen mit dem Regionalrat, mit den fachlich betroffenen Behörden und Stellen und der Belegenheitsgemeinde, bei Landesentwicklungsplänen durch die Landesplanungsbehörde mit der Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtages und den fachlich zuständigen Ministerien.

(2) Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und Personen nach § 5 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie die kommunalen Gebietskörperschaften, die das Ziel zu beachten haben.

(3) Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

## **5. Abschnitt: Regionaler Flächennutzungsplan**

Der 5. Abschnitt „Regionaler Flächennutzungsplan“ mit den §§ 25 bis 27 wird gestrichen.

## **§ 25 Regionaler Flächennutzungsplan**

(1) In verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen können sich mindestens drei benachbarte Gemeinden zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Planungsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Planungsgemeinschaft trifft die Maßnahmen zur Erarbeitung und Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes für die Regionalpläne und des Baugesetzbuches für den gemeinsamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus beschließt die Planungsgemeinschaft den Regionalen Flächennutzungsplan. Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 findet während des Bestehens der Planungsgemeinschaft § 4 Abs. 2 Satz 1, soweit er sich auf die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Aufstellung von Regionalplänen bezieht, und § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Der Regionale Flächennutzungsplan ist als integraler Bestandteil des Regionalplanes aufzustellen; er baut auf dessen Grundkonzeption und Leitidee auf und übernimmt zugleich die Funktion eines Regionalplanes und eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nach § 204 Baugesetzbuch. Der Regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

(4) Der Regionale Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde, die im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden entscheidet. Vor der Genehmigung ist den Regionalräten, auf die sich das Plangebiet bezieht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Regionale Flächennutzungsplan Ziel der Raumordnung. § 7 Baugesetzbuch sowie § 24 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der

Erarbeitung und Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist nach Maßgabe der §§ 214 bis 215 a Baugesetzbuch beachtlich. Fehler bei der Genehmigung oder deren Bekanntmachung sind stets beachtlich.

(6) Die Planungsgemeinschaft endet sechs Monate nach der Anzeige oder drei Jahre nach der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplanes, sofern keine Planungsaktivitäten der Gemeinschaft erkennbar sind oder durch übereinstimmende Willenserklärung der teilnehmenden Gemeinden zu einem früheren Zeitpunkt. Nach Beendigung der Planungsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 wieder Anwendung; für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gilt der Regionale Flächennutzungsplan als Bauleitplan der einzelnen Gemeinde fort. Die Beendigung der Planungsgemeinschaft ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 26**

### **Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich, Evaluierungsklausel**

(1) § 25 gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die Befugnis zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes ist räumlich beschränkt auf die Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und die angrenzenden Nachbargemeinden.

(2) Die Auswirkungen des § 25 werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, des Regionalverbandes Ruhr und weiterer Sachverständiger

überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags rechtzeitig vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über das Ergebnis der Überprüfung.

## **§ 27 Strategische Umweltprüfung**

Hinsichtlich der Anforderungen der strategischen Umweltprüfungen gelten §§ 14 und 15.

### **III. Teil:**

#### **Planverwirklichung und Plansicherung 1. Abschnitt: Raumordnungsverfahren**

## **§ 28 Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens**

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 sind in einem Raumordnungsverfahren unter überörtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

Die Überschrift „**III. Teil: Planverwirklichung und Plansicherung**“ und „**1. Abschnitt: „Raumordnungsverfahren“**“ werden durch die Überschrift „**Teil 7: Raumordnungsverfahren**“ ersetzt.

Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden gestrichen und durch folgenden § 32 (neu) ersetzt:

## **„§ 32 Raumordnungsverfahren**

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Rechtsverordnung (§ 38 Absatz 1 Nummer 4) wird ihre Raumverträglichkeit in einem besonderen Verfahren von der Regionalplanungsbehörde festgestellt (Raumordnungsverfahren). Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt von Amts wegen. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

**§ 29**  
**Feststellungen und**  
**Prüfungen im Raumordnungsverfahren**

(1) Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt:

(2) Die Regionalplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden öffentlichen Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Dessen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden.

(3) Das Raumordnungsverfahren ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. Die Regionalplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Regionalrat.

(4) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und in das Internet eingestellt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt

1. ob die Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und

2. wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung).

(2) Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Feststellung nach Absatz 1 schließt die Prüfung der vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen ein.

(3) Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.“

(4) Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt von Amts wegen.

(5) Kann die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, so ist sie mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

(6) Die Regionalplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Den Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten Behörden und Stellen erörtert werden.

(7) Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf Verlangen über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Zeit von sechs Monaten abzuschließen.

(9) Nach Abschluss der Beteiligung der Behörden und Stellen erarbeitet die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen sowie ggf. eigener Untersuchungen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische



Beurteilung). Der Raumordnerischen Beurteilung ist eine Begründung beizufügen.

(10) Will die Regionalplanungsbehörde in der Raumordnerischen Beurteilung wesentlich vom Begehren des Vorhabenträgers abweichen, so hat sie diesem zuvor Gelegenheit zu geben, binnen einer zu bestimmenden Frist zu dem Entwurf der Raumordnerischen Beurteilung Stellung zu nehmen.

(11) Die Regionalplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Regionalrat.

(12) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(13) § 23 gilt entsprechend.

(14) Die Raumordnerische Beurteilung ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Raumordnerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung.

(15) Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

### **§ 30 Gebühren und Auslagen**

(1) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

(2) Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt: Sonstige Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**

### **§ 31 Befugnisse der Landesplanungsbehörde**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Verpflichtung des Regionalrates feststellen, den Regionalplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen der Raumordnung aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Regionalrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Regionalplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Regionalplanes unter Verweis auf einen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung abgelehnt, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen. Die Landesregierung setzt dem Regionalrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich.

### **§ 32 Anpassung der Bauleitplanung**

Die Überschrift „**2. Abschnitt: Sonstige Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**“ wird durch die Überschrift „**Teil 8: Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**“ ersetzt.

Der bisherige § 31 wird § 33 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz werden die Wörter „Regionalrates feststellen, den Regionalplan“ durch die Wörter „zuständigen Planungsträgers feststellen, den Raumordnungsplan“ ersetzt.

Der bisherige § 32 wird § 34 und wie folgt geändert:

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde findet statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält. Kommt keine Einigung zustande, befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Dabei kann festgestellt werden, dass die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung nicht angepasst sind; die Abweichungen sind im Einzelnen zu bezeichnen.

(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nach Absatz 3 Satz 2 nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu hat die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz

Baugesetzbuch der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

5.

(6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.

### **§ 33 Kommunales Planungsgebot und Entschädigung**

(1) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die allgemeine Landesentwicklung oder überörtliche Wirtschaftsstruktur erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der Grundlage eines Landesentwicklungsplanes in Regionalplänen dargestellt sein.

Der bisherige § 33 wird § 35 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „genehmigten“ gestrichen.

Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Regionalräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung auf Verlangen nach Absatz 1 oder Absatz 2 aufgestellt, geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(4) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstückes, so kann sie in Fällen der Absätze 1 und 2 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Raumordnungsplanung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung oder Aufstellung der Bauleitpläne nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(5) Eine Gemeinde, die die Voraussetzungen des Absatz 1 oder Absatz 2 als erfüllt ansieht, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung im Sinne dieser Vorschriften zu beantragen.

(6) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Regionalplanungsbehörde nicht gemäß § 31 Abs. 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

b) In Absatz 6 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

(7) Wird das Planungsgebot ausschließlich oder vorwiegend im Interesse eines Begünstigten ausgesprochen, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen.

### **§ 34** **Untersagung raumbedeutsamer** **Planungen und Maßnahmen; Entschädigung**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und nach Anhörung des Regionalrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Einhaltung der Ziele der Raumordnung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

(3) Die Untersagung kann verlängert werden; dabei darf eine Untersagung zur Sicherung noch nicht aufgestellter Ziele der Raumordnung die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Der bisherige § 34 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

a) unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,

b) befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen, die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 3 bis 6.

(4) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(5) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(6) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(7) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(8) Dient die Untersagung nach Absatz 1 Nr. 2 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

d) In Absatz 5 (neu) werden die Angaben „nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen und der Verweis auf die Absätze „6 und 7“ durch den Verweis auf die Absätze „3 und 4“ ersetzt.



(9) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

### **§ 35 Experimentierklausel**

(1) Auf Anregung aus den Regionen können neue oder vereinfachte Verfahren zur Erarbeitung von Raumordnungsplänen und zur Anwendung von weiteren Instrumenten der Plansicherung und Planverwirklichung erprobt werden. Insbesondere können

- abweichend von § 20 Abs. 7 Anzeigeverfahren in Verbindung mit neuen Kontrollinstrumenten (Monitoring),
- Regionale Flächennutzungspläne im Sinne dieses Gesetzes auf der Grundlage einer entsprechenden Anwendung der §§ 25 und 26,
- abweichend von § 22 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung flexible Möglichkeiten der Darstellungen in Regionalplänen

erprobt werden.

(2) Die Landesplanungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtages die Räume und die Dauer der Erprobung durch Rechtsverordnung.

(3) Die Auswirkungen des § 35 werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung überprüft.

e) In Absatz 6 (neu) wird der Verweis auf die Absätze „7 und 8“ durch den Verweis auf die Absätze „4 und 5“ ersetzt.

§ 35 wird gestrichen.

**§ 36**  
**Abstimmungs-,**  
**Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz haben ihre von den Bindungswirkungen nach §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz erfassten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf- und untereinander abzustimmen.

(2) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, dass ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung möglich ist.

(3) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Regionalplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(4) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Regionalplanungsbehörde die Regionalräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.

(5) Maßnahmen, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen,

Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 5 und 7 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 und der bisherige Absatz 6 werden Absätze 1 bis 4.

b) In Absatz 2 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Mitteilungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auch auf die raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet, die für das Monitoring gemäß § 4 Absatz 3 erforderlich sind, insbesondere über die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe.“

Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstilllegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

(6) Der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde und der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.

(7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die künftig zu erwartende Entwicklung des Landes sowie über Schwerpunkte von Maßnahmen und Planungen, die sie zur Gestaltung und Entwicklung des Landes ergriffen oder eingeleitet hat.

## V. Teil:

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 50 Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen

Die Überschrift „V. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird durch die Überschrift „Teil 9: Ergänzende Vorschriften“ ersetzt.

Der bisherige § 50 wird § 38 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. das Verfahren zur Bildung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen“

Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen,

2. das Verfahren zur Bildung und Beendigung der Planungsgemeinschaften einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung, und soweit die Verfahrensschritte nicht durch Beschlussfassungen in den jeweiligen kommunalen Vertretungen wahrgenommen werden sollen, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzverteilung in der Planungsgemeinschaft, die den Regelungen zur Besetzung von Ausschüssen in Gemeinden entsprechen müssen; diejenigen Fraktionen, auf die bei der Besetzung kein Sitz entfällt, sind berechtigt, anstelle eines beratenden Mitgliedes ein stimmberechtigtes Mitglied in die Planungsgemeinschaft zu entsenden, das Verfahren zur Erarbeitung, Aufstellung, Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschlussfassung, Genehmigung, Bekanntmachung und zu Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes, das Nähere zu Form und Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplanes sowie zur Planbindung,

3. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung,

4. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,

5. den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die

b) Nummer 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummer 3 bis 5 werden Nummer 2 bis 4.

c) Nummer 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,“

d) Nummer 4 (neu) wird wie folgt gefasst:

„4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für

Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren.

Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.

### **§ 51 Übergangsvorschrift**

§§ 14 und 15 finden Anwendung auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurde. Auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet und nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen wurde, finden die in Satz 1 genannten Vorschriften Anwendung, es sei denn dies ist im Einzelfall nicht durchführbar und die Öffentlichkeit wird darüber unterrichtet. Auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet und bis zum 20. Juli 2006 abgeschlossen wird, finden die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), Anwendung. §§ 10 a und 10 b werden aufgehoben.

### **§ 52 Befristung und In-Kraft-Treten**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der

ein Raumordnungsverfahren.“

e) In Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

f) Absatz 2 wird gestrichen.

Der bisherige § 51 wird § 39 und wie folgt gefasst:

„§ 28 ROG gilt mit der Maßgabe, dass Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden können.“

Der bisherige § 52 wird § 40 und wie folgt gefasst:

### **„§ 40 Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses

Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) außer Kraft.

Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014.“

## **Artikel 2**

In dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro); Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW.S. 485, ber. S. 648), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225), wird § 38 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Es tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

#### **A. Problem**

##### **Ausgangslage und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Auftrag für die Novellierung des Landesplanungsgesetzes ergibt sich aus der Koalitionsvereinbarung. Vorgesehen ist dabei u.a.

- den Dualismus von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP) aufzuheben,
- Genehmigungspflichten soweit wie möglich durch Anzeigepflichten zu ersetzen und
- das Landesplanungsgesetz zu vereinfachen.

Mit der Einführung von Anzeigepflichten sollte eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Dieses Ziel wird auch mit dem vorgesehenen Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsfiktion erreicht. Es sprechen die folgenden Argumente für die Einführung eines Genehmigungsverfahrens mit Genehmigungsfiktion:

1. Kein Bundesland hat ein Anzeigeverfahren statuiert. Alle Bundesländer haben eine Genehmigungspflicht (z.T. mit Genehmigungsfiktion) in ihren Landesplanungsgesetzen verankert.
2. Auch das neue ROG des Bundes geht in § 11 ROG von einer Genehmigung der Raumordnungspläne aus.
3. Rechtssystematisch sollten alle Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen gleich behandelt werden, d.h. sowohl die Regionalpläne als auch die Braunkohlenpläne sollten einer Genehmigung unterliegen.
4. Der inzwischen erreichte Fortschritt bei der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren macht den rechtssystematischen Schwenk zu einem Anzeigeverfahren praktisch überflüssig.

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Länder durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), in Kraft getreten am 1. September 2006, geändert. Die Rahmengesetzgebung, die auch für den Bereich der Raumordnung galt, wurde in die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis überführt (s. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG).

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wurde an diese geänderte Verfassungslage angepasst, am 22.12.2008 verkündet und wird gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Neufassung des ROG und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) für die Länder am 30.06.2009 in Kraft treten. Die veränderte Verfassungslage hat zur Folge, dass das ROG unmittelbar gilt.

Das ROG wurde in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet; dabei war der Bund bemüht, die bewährten, von Bund und Ländern getragenen Rahmenregelungen möglichst weitgehend in Vollregelungen zu überführen und den Ländern den erforderlichen Spielraum für ergänzendes Landesrecht zu belassen. Dies wird in der Begründung zu den einzelnen Normen deutlich gemacht.

Im Übrigen wird der neuen Verfassungslage dadurch Rechnung getragen, dass auf das nun unmittelbar geltende Bundesrecht verwiesen wird. Dies trägt auch dem Aspekt der Entbürokratisierung und Verschlinkung des Landesrechts Rechnung. Das Landesplanungsgesetz regelt darüber hinaus noch landesspezifische Aspekte zur Regional- und Braunkohlenplanung, zur Zusammensetzung der jeweiligen Planungsträger und besondere landesrechtliche Verfahrensarten und Instrumente.

## **B. Lösung**

In dem Artikelgesetz werden Änderungen zum Landesplanungsgesetz und zur Geltung des Landesentwicklungsprogrammgesetzes normiert.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Keine

## **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts der Landesregierung.

## **F. Auswirkungen für die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

## **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine



## Besonderer Teil

### 1. Zu Artikel 1 (Landesplanungsgesetz)

Ziel der Landesplanungsgesetznovelle ist neben der Umsetzung der geänderten verfassungsrechtlichen Lage die Deregulierung und Vereinfachung des Gesetzes. Dazu erhält das Landesplanungsgesetz, untergliedert in einzelne Teile, folgende neue Struktur:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften
2. Teil: Regionalräte
3. Teil: Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne
4. Teil: Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne
5. Teil: Braunkohlenausschuss
6. Teil: Besondere Vorschriften für die Braunkohlenpläne
7. Teil: Besondere Vorschriften für den Regionalen Flächennutzungsplan
8. Teil: Raumordnungsverfahren
9. Teil: Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung
10. Teil: Ergänzende Vorschriften und Übergangsvorschriften

Das Landesplanungsgesetz enthält nun auch die Änderungen, die durch das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr (im folgenden Übertragungsgesetz genannt) vom 5. Juni 2007, die allerdings gemäß Artikel 6 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 erst am 21. Oktober 2009 in Kraft treten werden.

Im 1. Teil finden sich in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des Landesplanungsgesetzes allgemeinen Vorschriften zur Aufgabe der Raumordnung, Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen.

Teil 2 trifft Regelungen für die Zusammensetzung des Regionalen Planungsträgers und bleibt – mit der Ausnahme der Vorschriften zur Übertragung der Regionalplanung auf den Regionalverband Ruhr, die aber bereits 2007 verabschiedet wurden, im Wesentlichen unverändert.

Im 3. Teil finden sich allgemeine Vorschriften, die gleichsam für alle in Nordrhein-Westfalen bestehende Raumordnungspläne gelten. Dazu zählen der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne und der Regionale Flächennutzungsplan.

In diesem Teil wird unter Verweis auf die unmittelbar geltende bundesrechtliche Regelung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, das Beteiligungsverfahren und die Anforderungen an die Bekanntmachung von

Raumordnungsplänen, die Möglichkeit zur Planerhaltung und das Zielabweichungsverfahren mit den landesspezifischen Zuständigkeiten festgelegt. Die folgenden Teile enthalten je nach Planart besondere Vorschriften, die nicht einheitlich „vor die Klammer gezogen“ werden konnten.

Die Vorschriften zum Landesentwicklungsprogramm (LEPro) sind nun in Teil 3.1 enthalten. Der zukünftige Teil 3.1 und das LEPro werden erst dann außer Kraft treten, wenn der neue Landesentwicklungsplan tatsächlich in Kraft tritt.

Der 4. Teil enthält die besonderen Vorschriften für die Aufstellung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne.

Der 5. Teil trifft Festlegungen zum Braunkohlenausschuss, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Änderungen im Gesetzestext ergeben sich primär aufgrund der neuen Gesetzesstruktur, indem allgemeingültige Vorschriften für alle Raumordnungspläne, wie z.B. das Erfordernis der Durchführung einer Umweltprüfung, das Beteiligungsverfahren etc, die gleichsam für die Braunkohlenplanung gelten, nach vorne gezogen wurden. Dies dient der Vereinfachung und vermeidet doppelte Regelungen.

Der 6. Teil befasst sich mit den Besonderheiten bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen. Eine Besonderheit besteht z.B. darin, dass - wie im bislang geltenden Recht - bei der Braunkohlenplanung neben der allgemeinen für Raumordnungspläne geltenden Pflicht zur Umweltprüfung auch eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Daneben ist eine Prüfung der Sozialverträglichkeit erforderlich, deren Umfang anhand der einzelnen Vorschriften erläutert wird.

Teil 7 trifft Regelungen zum Raumordnungsverfahren, die neben der unmittelbar geltenden Norm des § 15 ROG lediglich landesspezifische Aspekte ergänzend zum Bundesrecht aufgreifen.

Teil 8 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen zur Planverwirklichung und Plansicherung.

Teil 9 enthält ergänzende Vorschriften, wie die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Landesplanungsgesetz, Übergangsregelungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Zu den Vorschriften im Einzelnen

### Zum 1. Teil:

#### Allgemeine Vorschriften

#### Zu § 1

§ 1 trägt der geänderten Verfassungslage Rechnung, in dem festgestellt wird, dass das Landesplanungsgesetz hauptsächlich Ergänzungen zum Raumordnungsgesetz regelt und im Übrigen auf das unmittelbar geltende Bundesrecht verwiesen wird. Dies dient der Entfrachtung des Landesrechts und knüpft gleichzeitig an das bisherige Recht an. Es gibt keine Veranlassung § 1 ROG zu ergänzen oder abweichende Regelungen zu treffen, da § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt, beschreibt und dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche, die an den Raum gestellt werden, Rechnung trägt.

*Die Neuregelung in § 1 Absatz 1 **ROG** knüpft an den bisherigen § 1 Abs. 1 ROG an. Satz 1 soll neben den schon bisher genannten Instrumenten (Raumordnungspläne sowie Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen) die raumordnerische Zusammenarbeit als weiteren großen Aufgabenbereich der Raumordnung hervorheben. Damit wird der Koordinierung mittels Kooperation erstmals auch im Gesetz – entsprechend der in der Praxis immer stärker werdenden Bedeutung – Rechnung getragen. Nähere Regelungen dazu soll der neue § 13 ROG treffen. Die in Satz 2 Nr. 2 geregelte Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums umfasst auch – insbesondere vor dem Hintergrund des Rückgangs und des Zuwachses von Bevölkerung und Arbeitsplätzen – die Aspekte des Aus- und des Rückbaus von Infrastrukturen und sonstigen Anlagen sowie der Entsiegelung von Flächen. Die Instrumente der Raumordnung, insbesondere die Raumordnungspläne nach § 8 sowie die raumordnerische Zusammenarbeit nach § 13, dienen der Umsetzung dieser Aufgabe der Raumordnung.*

*Der vorgeschlagene Absatz 2 (ROG) entspricht Absatz 2 Satz 1 im geltenden Recht; zugleich soll die Gewährleistung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in den Teilräumen – eingebunden in die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung – als zentraler Leitgedanke herausgestellt und besonders gewichtet werden. Die übrigen im bisherigen Satz 2 genannten Aspekte der nachhaltigen Raumentwicklung sind ihrem Inhalt nach weniger zentrale Leitgedanken als vielmehr allgemeine Grundsätze der Raumordnung; aus Gründen der Rechtsvereinfachung und zur Beseitigung von Wiederholungen sollen diese Aspekte in die Grundsätze des neuen § 2 Abs. 2 ROG überführt werden. Eine nachhaltige Raumentwicklung setzt im Rahmen der Vollziehbarkeit grundsätzlich auch die langfristige Finanzierbarkeit der einzelnen planerischen Festlegungen voraus; dabei ist im besonderen Maße der allgemeine*

*Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG zu berücksichtigen (so die Begründung zum ROG).*

In Absatz 3 findet – wie im bisherigen Recht – das Gegenstromprinzip seinen Niederschlag.

## **Zu § 2**

Zu Absatz 1

Zwar enthält § 3 Nr. 7 ROG eine Legaldefinition der Raumordnungspläne; § 2 Absatz 1 LPIG enthält in Ergänzung zu § 3 ROG die abschließende Aufzählung der nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne.

Absatz 2 entspricht der geltenden Rechtslage.

Absatz 3 enthält eine Änderung des Übertragungsgesetzes.

Weitere Regelungen sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung des § 3 ROG, der alle die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 enthält, nicht erforderlich.

## **Zu § 3**

Zu Nr. 2

Da gemäß § 3 Nr. 6 ROG raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auch immer den Einsatz hierfür vorgesehener öffentlicher Finanzmittel umfassen, ist dieser Zusatz hier redundant und kann gestrichen werden.

## **Zu § 4**

Zu Absatz 2

Zu den Erfordernissen der Raumordnung zählen neben den Zielen und sonstigen Erfordernissen auch die Grundsätze (vgl. § 3 Nr. 1 ROG). Diese sind daher in der Aufzählung zu ergänzen.

Zu Absatz 3

Um der gewachsenen Bedeutung der raumordnerischen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, die auch solche Maßnahmen wie regionale Entwicklungskonzepte umfasst, wird an dieser Stelle ausdrücklich auch die Mitwirkung der Regionalplanungsbehörde festgelegt.

In Absatz 4 wird die bisherige Regelung des § 14 Abs. 7 übernommen, um in einer zentralen Vorschrift die Zuständigkeiten der Regionalplanungsbehörden zu bündeln. Dem geltenden Recht entspricht es auch, dass die Regionalplanungsbehörden verpflichtet sind, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt zu überwachen. Gleichzeitig wird durch den Klammerzusatz der Begriff des Monitorings entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben (s. Begründung zu § 9 Abs. 4 ROG) festgelegt. In § 9 Abs. 4 wird die Verpflichtung zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt festgelegt, die sich aus der sog. Plan-UP-Richtlinie vom 27. Juni 2001 - 2001/42/EG – ergibt.

Zu Absatz 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu § 5**

s. Begr. zu § 4 Abs. 2.

### **Zu § 6**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund geänderter Paragrafenfolge.

## **Zum 2. Teil:**

### **Regionale Planungsträger**

### **Zu § 7:**

Zu Absatz 2

Durch das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.08 wurde der Kreis Aachen aufgelöst, Rechtsnachfolger ist die "Städteregion Aachen". Zur Klarstellung wird daher eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass die Städteregion entsprechend der Regelung in Satz 1 Regionalratsmitglieder entsenden kann.

Zu Absatz 9

Durch Artikel 7 Nummer 1 des KWahlZG wurde § 7 Abs. 10 Satz 1 LPIG geändert und festgelegt, dass der Regionalrat spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit (21.10.2009, s. Artikel 11 des KWahlZG) der Gemeindevertretungen zusammentritt.

Für die Einreichung der Reservelisten galt bislang als Stichtag die Gemeindewahl (Stichtag: 30.8). Um einheitliche Fristen zu gewährleisten, wird daher auch für die Einreichung der Reservelisten für den Regionalrat auf den Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung abgestellt.

Zu Absatz 12

Redaktionelle Anpassung im Sinne der Gleichstellung

### **Zu § 8**

Zu Absatz 1 Satz 2

Redaktionelle Anpassung im Sinne der Gleichstellung

Zu Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2

Mit der Streichung der Regionalstellen „Frau und Beruf“ als beratende Mitglieder des Regionalrates wird der überwiegend faktischen Entwicklung Rechnung getragen, dass vielerorts diese Stellen – aufgrund finanzieller Engpässe der Kommunen – aufgelöst wurden.

### **Zu § 9**

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Durch das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 ist die bisher als Einzelförderung ausgestaltete Investitionsförderung für die Errichtung von Krankenhäusern auf eine Pauschalförderung umgestellt worden. Alle nach dem KHGG NRW förderberechtigten Krankenhäuser erhalten nach den Vorgaben der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) vom 18. März 2008 eine Baupauschale, die unmittelbar - oder auch zur Tilgung von Krediten - für förderfähige Investitionen verwandt werden kann. Da zum Erhalt und zur Verwendung der Baupauschale kein Abstimmungs- und Planungsverfahren zu durchlaufen ist, ist der Krankenhausbau aus der Liste des § 9 Abs.2 zu streichen.

Entsprechendes gilt auch die Sachgebiete Schul- und Sportstättenbau, Wohnungsbau, Kulturförderung etc.

Vor diesem Hintergrund wurde nun eine abstrakte Formulierung gewählt, die den Bezirksregierungen die Beratungsfunktionen für Förderprogramme belässt ohne die Sachgebiete im Einzelnen aufzuführen.

Zu Satz 3

Das Wort Planungen wird gestrichen, da der Regionalrat originärer Planungsträger ist und damit die Zuständigkeit von Planungen mit regionaler Bedeutung bei ihm selbst liegt.

Zu Absatz 4

Die Streichung des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Ergebnis der Änderung des ÖPNVG vom 7. März 1995 (GV NRW S. 196), diesbezüglich zuletzt geändert

durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 258), in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

Die Beratung über den ÖPNV wurde durch § 16 ÖPNVG den Zweckverbänden übertragen. Damit es im Bezug auf gefasste Beschlüsse und deren Umsetzung zu keinen Missverständnissen kommt, wird daher der im ÖPNVG festgelegten Zuständigkeit an dieser Stelle Rechnung getragen und entsprechend der aktuellen diesbezüglichen Gesetzesänderung eine Anpassung vorgenommen.

Zu Absatz 5  
s. Begr. zu § 4

### **Zu § 10**

Redaktionelle Anpassung im Sinne der Gleichstellung

## **Zum 3. Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne**

### **Zu § 12**

§ 12 enthält nur noch ergänzende Regelungen zum ROG. In §§ 7 und 8 ROG finden sich allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne, die aufgrund der veränderten Verfassungslage nun unmittelbar gelten und keiner Umsetzung mehr ins Landesrecht bedürfen. Dies dient der Verschlinkung des Landesrechts.

Die bisher in bestehenden § 12 enthaltenen Regelungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG und aus § 2 Abs. 1 LPIG.

Zu Absatz 1

Dies trägt der Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen Rechnung, in dem die textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Plänen mit Erläuterungen versehen werden; damit werden die Festlegungen begründet.

Zu Absatz 2

Diese Festlegung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Regelung ist – soweit sie gewollt ist - ausdrücklich im Landesrecht erforderlich, da das ROG lediglich die Möglichkeit der Verknüpfung der beiden Gebiete vorsieht (s. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG).

In Absatz 3 werden die Fachbeiträge aufgelistet, die in einer aktualisierten Fassung bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind, soweit diese auch vorliegen. In Absatz 3 wird den sektoralen Fachplanungen die Möglichkeit eingeräumt, ihre spezifischen Ansprüche an den Raum in Fachbeiträgen darzulegen und so aufbereitet an die Raumordnungsplanung heranzutragen. Im Hinblick auf die erstrebte Beschleunigung von Verfahren wird geregelt, dass bei der Erarbeitung eines Raumordnungsplans nur die dann vorliegenden Fachbeiträge zu berücksichtigen



sind. Damit ist klargestellt, dass nicht oder nicht fristgerecht vorliegende Fachbeiträge keine Verzögerung oder Blockade der Raumordnungsplanung bewirken können. Die entsprechenden Belange werden dann ohne Fachbeitrag im Erarbeitungs- bzw. Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Mit Absatz 4 wird auf die bundesrechtliche Regelung zur Durchführung der Umweltprüfung verwiesen, sofern diese erforderlich ist, ohne dass aus landesrechtlicher Sicht ein Ergänzungsbedarf gesehen wird. § 9 ROG knüpft an den bisherigen § 7 Abs. 5 an und trägt der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) Rechnung, die bereits im bisherigen Raumordnungsgesetz durch das am 20. Juli 2004 in Kraft getretene Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und zudem durch das Gesetz zur Einführung einer Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) umgesetzt wurde.

Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, soll die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach § 9 durchgeführt werden.

In der Begründung zu **§ 9 ROG** wird dazu ausgeführt:

*„Absatz 1 enthält die Kernelemente der Umweltprüfung und lehnt sich an die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Baugesetzbuchs an:*

*Satz 1 soll die Pflicht, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, regeln. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten; zur Präzisierung der Informationen, die der Umweltbericht enthalten soll, wird auf die Anlage 1 verwiesen. Der Umweltbericht kann auch Teil der Begründung des Raumordnungsplans werden.*

*Satz 2 soll die Vorgaben für das Verfahren zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) regeln. Der Kreis der zu beteiligenden Behörden soll nicht im Einzelnen aufgeführt werden, da neben den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch den Raumordnungsplan berührt wird, auch Behörden, deren gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, einzubeziehen sind (Vertragsgesetz zu dem Protokoll vom 21.05.2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; Gesetz vom 03.06.2006, BGBl. II vom 12.06.2006, S. 497 ff.), und eine weitere Öffnung des Behördenkreises diskutiert wird.*

*Satz 3 soll klarstellen, dass die Umweltprüfung sich nur auf das bezieht, was angemessenerweise verlangt werden kann; hierzu gehört auch der Gedanke des § 14 f Abs. 3 UVPG, dass bei einem mehrstufigen Planungsprozess entschieden werden kann, auf welcher Stufe des Planungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen.*



*Absatz 2 soll die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Absehens von einer Umweltprüfung im Falle geringfügiger Planänderungen und die in diesem Zuge erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) regeln. Hinsichtlich dieser Vorprüfung verweist Satz 1 zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf Anlage 2.*

*Absatz 3 soll mögliche Verfahrenserleichterungen bei der Umweltprüfung, z. B. durch Abschichtung, regeln. Die Abschichtungswirkung kann jedoch bei erheblichem Zeitablauf zwischen den unterschiedlichen Verfahren nachlassen, insbesondere wenn sich die für die Umweltprüfung relevanten Verhältnisse maßgeblich geändert haben.*

*Absatz 4 soll die Verpflichtung zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt (Monitoring) regeln.“*

Anders als in der bisherigen landesrechtlichen Regelung wird damit auch die Regelung ins Landesrecht übernommen, die es ermöglicht, bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen. Die EU-Richtlinie nennt als Beispiel für die Geringfügigkeit einen Plan für ein kleines Gebiet. Die Geringfügigkeit bezieht sich somit auf den Umfang der Planung. Es wird bei der Strategischen Umweltprüfung davon ausgegangen, dass geringfügige Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Daher wird hier eine Vorprüfung vorgeschaltet.

Absatz 5 konkretisiert die in § 7 Abs. 3 ROG festgelegte Abstimmungspflicht. Diese Vorschrift umfasst die Länder- und Staatsgrenzen überschreitende Abstimmung und wird durch die Landesnorm lediglich konkretisiert.

## **Zu § 13**

Zu Absatz 1

Hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens wird auf die unmittelbar geltende Regelung des § 10 ROG verwiesen, der grundsätzliche Regelungen zu der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen enthält. Dies dient der Deregulierung. Detailliertere Regelungen – soweit dies aufgrund des länderspezifischen Verfahrens erforderlich ist - folgen in den Teilen mit besonderen Vorschriften für die einzelnen Raumordnungspläne.

Anders als in § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG wird die Auslegungsfrist auf zwei Monate verlängert, um den Gemeinden und Kreisen eine Einbindung ihrer politischen Entscheidungsträger (Rat oder Kreistag) zu ermöglichen. Bei einer Frist von nur einem Monat könnte lediglich eine vorläufige Verwaltungsstellungnahme abgegeben werden, die im schlechtesten Fall vom Rat oder Kreistag wieder revidiert würde. Die scheinbare Zeitersparnis würde dadurch wieder zu nichte gemacht.

Absatz 2 legt fest, dass auch der Umweltbericht entsprechend der Regelung in Absatz 1 auszulegen und zu veröffentlichen ist.

In Absatz 3 wird von der bundesrechtlichen Vorgabe insofern abgewichen, als nicht jede Planänderung eine erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich macht, sondern dies nur bei **wesentlichen** Änderungen des Planentwurfs notwendig wird.

## **Zu § 14**

Durch § 14 wird die in § 11 ROG getroffene Regelung landesrechtlich dahingehend konkretisiert, dass die Behörden benannt werden, bei denen jeweils die Einsichtnahme erfolgen kann. Die Norm entspricht dem bisherigen Landesrecht.

*§ 11 ROG regelt die Bekanntmachung von Raumordnungsplänen und die Bereithaltung von Raumordnungsplänen (als Teil der Bekanntmachung bzw. Verkündung) sowie die Bereithaltung weiterer Unterlagen.*

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 7 Abs. 9 ROG an.

Absatz 2 soll die Modalitäten hinsichtlich der Bereithaltung von Unterlagen regeln; zudem soll für den Fall, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, geregelt werden, dass eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltauswirkungen sowie eine Aufstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu jedermanns Einsicht bereit zu halten sind.

Absatz 3 soll regeln, dass dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren berücksichtigt worden sind, und aus welchen Gründen der Plan nach Prüfung von Alternativen gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Maßnahmen beizufügen ist.

## **Zu § 15**

§ 15 knüpft an die bisherige Norm an und legt neben dem Verweis auf die bundesrechtliche Regelung (§ 12 ROG) lediglich die landesspezifische Zuständigkeit fest.

In der Begründung zu § 12 ROG heißt es:

*„§ 12 knüpft an den bisherigen § 10 an. Die Regelungen über die Planerhaltung sollen erweitert, konkretisiert und zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Sie sind den Regelungen zur Planerhaltung von Bauleitplänen nach §§ 214 und 215*

des Baugesetzbuchs nachgebildet und dienen einer Stärkung der Bestandskraft von Raumordnungsplänen.

Fachaufsichtsrechtliche Befugnisse, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach dem vorgeschlagenen § 12 nicht auf die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans auswirkt, bleiben unberührt.

Nach Absatz 1 soll die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich sein, wenn ihre Beachtlichkeit ausdrücklich angeordnet ist.

Nach Nummer 1 Halbsatz 1 soll eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung öffentlicher Stellen grundsätzlich beachtlich sein. Nach Halbsatz 2 soll jedoch unbeachtlich sein, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.

Nach Nummer 2 Halbsatz 1 soll eine Verletzung der Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans und seiner Entwürfe grundsätzlich beachtlich sein; Halbsatz 2 schränkt diesen Grundsatz insoweit ein, als es unbeachtlich sein soll, wenn die Begründung des Raumordnungsplans oder die Begründung seiner Entwürfe unvollständig ist.

Nach Nummer 3 soll grundsätzlich beachtlich sein, wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Nach Absatz 2 soll eine Verletzung des Gebots, den Regionalplan aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1), unbeachtlich sein, wenn die Raumverträglichkeit gewahrt bleibt.

Absatz 3 Satz 1 soll regeln, dass für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgeblich ist. Nach Satz 2, der inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 2 entspricht, sollen Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich sein, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4 soll ergänzende Regelungen hinsichtlich der Umweltprüfung treffen.

Nach Nummer 1 besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Das Merkmal der Unvollständigkeit bezieht sich, sofern der Umweltbericht als „Eingangsbericht“ konzipiert ist, auf den Zeitpunkt der Beteiligung, da spätere Erkenntnisse in diesem Fall nicht in den Umweltbericht, sondern in die zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 einfließen. Werden die fehlenden Punkte des Umweltberichts in der zusammenfassenden Erklärung behandelt, liegt kein beachtlicher Mangel vor.

Nach Nummer 2 Halbsatz 1 soll eine Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt gelten, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 9 Abs. 2 durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Regelung lehnt sich auch

*an die Wertung des § 3a Satz 4 UVPG an. Nach Halbsatz 2 ist es unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind. Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls unterlassen oder nicht entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, oder ist ihr Ergebnis nicht nachvollziehbar, soll ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel bestehen (Halbsatz 3).*

*Absatz 5 soll die Rügefrist auf ein Jahr beschränken. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 1.*

*Absatz 6 soll ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern ermöglichen. Die umfassende Regelung bezieht sich insbesondere auf Verfahrens- und Formfehler sowie Fehler im Abwägungsvorgang.“*

## **Zu § 16**

### Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der geltenden landesrechtlichen Lage. Ergänzend zu der bundesrechtlichen Regelung, die an das bisherige Recht anknüpft, wird klargestellt, dass ein Zielabweichungsverfahren in einem besonderen Verfahren zu erfolgen hat und damit fachrechtliche Verfahren diese Funktion/Prüfung nicht übernehmen können.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind gemäß § 3 Nr. 5 ROG unter den Begriff der öffentlichen Stellen zu subsumieren.

### Zu Absatz 3

Anders als im bisherigen Recht wird beim Zielabweichungsverfahren vom Landesentwicklungsplan nur noch auf das Benehmen des zuständigen Landtagsausschusses abgestellt (s. auch Begründung zu § 38 Satz 2).

### Zu Absatz 4

Bei den öffentlichen Stellen und der Belegenheitsgemeinde wurde die Beteiligungsform des Einvernehmens durch ein Benehmen ersetzt. Dies dient der Verfahrensvereinfachung. Das eigentliche Ziel bleibt beim Zielabweichungsverfahren unverändert bestehen und entfaltet somit weiterhin seine Bindungswirkung. Durch ein Zielabweichungsverfahren wird für den Einzelfall eine planerische Abweichung ermöglicht, dies soll unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Belegenheitsgemeinde geschehen.

## **Zu § 16 a**

Die Regelung entspricht zum einen der geltenden Rechtslage, ergänzt um die Anforderungen, die das ROG an das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen stellt. Das LEPro legt Ziele und Grundsätze im Sinne des § 3 ROG fest.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) bleibt das LEPro in Kraft. In Artikel 2 dieses Änderungsgesetzes wird daher auch die Befristung des LEPro entsprechend verlängert.

#### **Zum 4. Teil:**

#### **Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne**

##### **Zu § 17**

§ 17 trifft Aussagen zu dem landesweit geltenden Landesentwicklungsplan (LEP). Besonderheiten ergeben sich bei diesem Plan hinsichtlich der Zuständigkeit für das Erarbeitungsverfahren und der Beteiligung des zuständigen Landtagsausschusses.

§ 17 knüpft an die bisherige Rechtslage an und fasst die bisherigen § 17 und 18 LPIG zu einer Norm zusammen. Die bisherigen Regelungen, die nun nicht mehr im § 17 enthalten sind, finden sich im 3. Teil (Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne). Dies dient der Deregulierung.

Da der LEP als Rechtsverordnung aufgestellt wird, ist es erforderlich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung im Gesetz festzulegen. Dies ergibt sich bereits aus den im ROG getroffenen Festlegungen (s. §§ 2, 7 Abs.1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 5 bis 7).

##### **Zu § 18**

Redaktionelle Änderung

##### **Zu § 19**

Zu Absatz 1:redaktionelle Anpassung

Zu Absatz 3:

Mit dieser Änderung wird der Praxis der Regionalplanungsbehörden Rechnung getragen, die nicht in jedem Aufstellungs-/Änderungsverfahren für Regionalpläne eine mündliche Erörterung durchführen. Die Möglichkeit, die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten mündlich zu erörtern, bleibt weiterhin

bestehen und steht – je nach Verfahren – im Ermessen der Regionalplanungsbehörde.

Anmerkung zum ehemaligen Absatz 3: Der bisherige Absatz 3 („Die Regionalpläne für benachbarte Planungsgebiete sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.“) ist obsolet.

Zum einen ergibt sich die Abstimmungsverpflichtung unmittelbar aus § 7 Abs. 3 ROG und zum anderen bleibt die Entscheidungskompetenz der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den Landesministerien für das Genehmigungsverfahren unberührt.

Zu Absatz 5: sprachliche Vereinfachung/redaktionelle Anpassung

Zu Absatz 6:

Ziel dieser Gesetzesnovelle ist u.a. die Beschleunigung von Verfahren, u.a. auch des bisherigen Genehmigungsverfahrens. Diesem Aspekt wird mit der Änderung Rechnung getragen. Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Genehmigungsfiktion versehen, die unabhängig davon, ob es sich um eine Gesamtüberarbeitung oder eine Änderung eines Plans handelt, der zur Genehmigung vorgelegt wird, vorsieht, dass der Gesamtplan oder seine Änderung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten als genehmigt **gilt**.

Die Gesamtsystematik bleibt erhalten, da auch die Braunkohlenpläne weiterhin genehmigungspflichtig bleiben. Auch das Bundesrecht geht von einer Genehmigungspflicht der Raumordnungspläne aus, die bislang alle Bundesländer entsprechend umgesetzt haben.

## **Zum 5. Teil:**

### **Braunkohlenausschuss**

#### **Zu § 20**

Zu Absatz 1: Klarstellung in Anlehnung an die Formulierung des Regionalrates

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung der Verweise.

Mit Verweis auf § 11 gelten für die Braunkohlenausschuss-Mitglieder auch die Rechte und Pflichten des Regionalrates. Dieser Verweis entspricht geltendem Recht (ehemals § 38), der gestrichen wurde, da die allgemeinen Vorschriften für die Raumordnungspläne auch die Braunkohlenpläne umfassen.

Zu den folgenden Absätzen

redaktionelle Anpassungen und Streichungen aufgrund doppelter Regelungen.



**Zu § 22**

Bislang war ein Vertreter der Oberen Flurbereinigungsbehörde als beratendes Mitglied vorgesehen. Seit dem 01.01.2007 ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) durch eine Umstrukturierung der Behörden gleichzeitig auch Obere Flurbereinigungsbehörde. Eine beratende Mitgliedschaft des Ministeriums in dem für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsgremium wäre weder sinnvoll noch mit der Stellung im späteren Genehmigungsverfahren (Die Genehmigung der Braunkohlenpläne erfolgt auch im Einvernehmen mit dem MUNLV) zu vereinbaren. Dies macht die Streichung erforderlich. In Folge der Organisationsreform der Landesforstverwaltung nimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz keine forstlichen Belange mehr wahr. Diese werden nun durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW vertreten.

I.Ü. redaktionelle Änderung aufgrund geänderter Behördenbezeichnung; u. s. Begründung zu § 8

**Zum 6. Teil:**  
**Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne**

**Zu § 25**

§ 25 entspricht geltendem Recht; die Norm wurde aufgrund der geänderten Gesetzesstruktur an diese Stelle verschoben.

**Zu § 26**

Zu Absatz 1

Es wird zukünftig nur einen Landesentwicklungsplan für das gesamte Landesgebiet geben.

Zu Absatz 2 und 3

Der Bereich der Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenrevier wird um eine Regelung zur regionalplanerischen Vorbereitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Umsiedlungsstandorte erweitert.

Die bisherige Städtebauförderung für Umsiedlungsmaßnahmen wurde gestrichen. Damit entfällt das bisherige Verfahren der Beantragung, der Begründung und der Bewilligung auf Basis fachlicher Bewertung.

Um im Interesse der Sozialverträglichkeit und im öffentlichen Interesse auch weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Umsiedlungsstandorte sicher zu stellen, werden diese Belange künftig an den Braunkohlenplan und das Braunkoh-

lenplanverfahren angelehnt werden, ohne die kommunale Planungshoheit zu berühren.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird gewährleistet, dass die in kommunaler Planungshoheit entwickelte städtebauliche Planung des neuen Ortes einschließlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung, die eine wichtige Komponente der Sozialverträglichkeit darstellt, ihren angemessenen und verbindlichen Niederschlag findet in der entsprechenden Flächenausweisung des Braunkohlenplanes. In Anlehnung an die entfallene fachliche Bewertung gibt die für die städtebaulichen Angelegenheiten zuständige Stelle der Bezirksregierung künftig eine Empfehlung an den Braunkohlenausschuss ab.

Diese Änderung dient der Konfliktminimierung, um möglichst frühzeitig allen Ansprüchen an Umsiedlungsstandorten gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Die Streichung der Sätze 2 und 3 erfolgt, da diese Regelungen bereits in den allgemeinen Vorschriften für die Raumordnungspläne enthalten sind.

## **Zu § 27**

Zu Absatz 1

Folgeänderung, da in § 12 für die Durchführung der Umweltprüfung auf § 9 ROG, der unmittelbar gilt, verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Die Änderungen dienen der Deregulierung.

Zu Absatz 4

Folgeänderung, s. Begr. zu Absatz 1.

Zu Absatz 6

Auch Braunkohlepläne, die eine Umsiedlung zum Gegenstand haben, unterliegen den unmittelbar geltenden Vorschriften des ROG und unterliegen auch den im 3. Teil geregelten Normen. Die Streichung dient daher der Deregulierung.  
i.Ü. redaktionelle Anpassung.

## **Zu § 28**

Zu Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, da der Behördenbegriff zu eng war. Die Legaldefinition für öffentliche Stellen ergibt sich aus § 3 Nr. 5 ROG.

Die übrigen Änderungen dienen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.



Zu Absatz 2  
Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3  
Die Streichung dient der Deregulierung; die Regelung ergibt sich aus den Regelungen im 3. Teil und aus dem unmittelbar geltenden Bundesrecht.  
Die Änderung in Satz 5 dient der Aktualisierung.

Zu Absatz 4  
Die Streichungen dienen der Deregulierung, da sich die Regelungen bereits aus dem 3. Teil ergeben.

Zu Absatz 5  
Die Streichungen dienen der Deregulierung. Durch die entsprechende Anwendung des § 19 Abs. 5 behalten die bisherigen Regelungen weiterhin Geltung.

### **Zu § 29**

Zur Überschrift und zu Absatz 3  
Die Regelung findet sich in den allgemeinen Vorschriften wieder.

Zu Absatz 2  
Zukünftig ist vorgesehen, das LEPro zu streichen und dessen Regelungen in den zukünftigen LEP zu integrieren. Aus diesem Grund wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die im LEP festgelegten Ziele verwiesen.

### **Zum 7. Teil: Raumordnungsverfahren**

#### **Zu § 32**

Die bisherigen §§ 28, 29 und 30 werden zu einer Norm zusammengefasst. Neben dem unmittelbar geltenden Bundesrecht werden nur die landesspezifischen Zuständigkeiten festgelegt.  
Hinzuweisen ist insbesondere auch auf die neu eingeführte Regelung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren nach § 15 ROG, das durch Vereinfachungen beim Beteiligungsverfahren nach § 15 Abs. 3 gekennzeichnet ist. Damit werden Spielräume für eine vereinfachte und beschleunigte Durchführung des Raumordnungsverfahrens eröffnet.

### **Zum 8. Teil:**

## **Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung**

### **Zu § 33**

Mit dieser Änderung wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines Raumordnungsplanes, die durch die Landesplanungsbehörde festgestellt werden kann, nicht nur für den Regionalrat, sondern auch den Regionalverband Ruhr als zukünftigen regionalen Planungsträger und den Braunkohlenausschuss gilt.

### **Zu § 34**

Zu Absatz 2

Die Fristverkürzung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Absatz 3 und 5

Diese Änderungen dienen der Vereinfachung des Verfahrens.

### **Zu § 35**

Zu Absatz 1

Auch für Bebauungspläne, die aufgrund der Änderung des BauGB nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen, gilt das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB.

Zu Absatz 6: redaktionelle Anpassung.

### **Zu § 36**

Zu Absatz 1

Der Regelungstext knüpft an die bisherige Regelung an, entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe und ergänzt diese um Regelungen zur Zuständigkeit der Untersagungsverfügung. Die übrigen bundesrechtlichen Regelungen zur Untersagungsmöglichkeit bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 14 ROG, die es ermöglicht, die Untersagung - auch wenn sie befristet ausgesprochen wird – auf drei Jahre auszudehnen. Die Streichung der Frist erfolgte, da auch die Untersagung zeitlich ausgedehnt wurde. Zwar ist die Regelung in Absatz 3 der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB angeglichen, es handelt sich aber um ein gesondert zu beurteilendes Sicherungsverfahren, das vor dem Verfahren nach § 15 BauGB durchgeführt werden kann.

Zu den Absätzen 5 und 6  
Redaktionelle Anpassung

### **Zu § 37**

Die Streichungen dienen der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Zur Streichung des Absatzes 1

Die Abstimmungspflicht ergibt sich bereits aus dem unmittelbar geltenden Bundesrecht.

Zu Absatz 2

Belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven, u. a. in Bauleitplänen sind für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unerlässlich. Daher sind die Entwicklungspotenziale möglichst vollständig zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Die regelmäßige Fortschreibung der Daten liefert Gemeinden, Regionalplanungsbehörden und den regionalen Planungsträgern wichtige Informationen über die Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen und ermöglicht so dem Träger der Regionalplanung positive oder negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Streichung des Absatzes 5

Diese Streichung dient der Deregulierung, da sie nur Beispiele für Mitteilungspflichten aufzählen.

Zur Streichung des Absatzes 7

Diese Streichung dient der Deregulierung.

### **Zum 9. Teil:**

#### **Ergänzende Vorschriften und Übergangsvorschriften**

### **Zu § 38**

Zu Satz 1

Es handelt sich um sprachliche Vereinfachungen / redaktionelle Änderungen

### **Zu Satz 2**

Mit dieser Änderung wird der Auffassung des interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen Rechnung getragen, der Zustimmungsvorbehalte nur zugunsten des Parlamentsplenums für zulässig erachtet und für Landtagsausschüsse „lediglich weiche Mitwirkungsrechte wie die Anhörung, das Benehmen oder bloße Informationsrechte für statthaft hält.

**Zu § 39**

Es wird auf die Übergangsvorschrift des ROG verwiesen, die auf das geltende Landesplanungsgesetz Bezug nimmt. Somit sind Änderungen und Ergänzungen für den Regionalen Flächennutzungsplan, der als Instrument aus dem LPIG gestrichen wurde, weiterhin für die Planungsgemeinschaft möglich, unter Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr als zukünftigen Planungsträger.

**Zu § 40**

Die vorgesehene Befristung des Landesplanungsgesetzes auf fünf Jahre trägt dem Befristungserfordernis Rechnung.

Die vorgesehene Regelung zum Inkrafttreten knüpft an die Regelung des Artikels 6 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen an. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 in Kraft. Die mit diesem Gesetz vorgesehen Änderungen konnten somit in dieses Gesetz, auch hinsichtlich der z. T. geänderten Paragrafenfolge integriert werden.

**Artikel 2**

Mit dieser Änderung wird das LEPro über den 31.12.2009 hinaus verlängert.

Die Vorschriften des LEPro werden in einen neu aufzustellenden LEP integriert werden. Bis zum Inkrafttreten des neuen LEP ist es z.B. wegen des im LEPro verankerten Ziels zur Steuerung der großflächigen Einzelhandelsplanung erforderlich, das LEPro weiterhin in Kraft zu lassen.